

# Forum Pazifismus



Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

- 3 Gernot Lennert  
Ein gravierender Widerspruch  
Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen  
und  
Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung
- 16 Klaus Pfisterer  
KDV-Statistik  
Überraschender Anstieg der KDV-Zahlen im 1. Halbjahr 2007
- 17 Stefan Philipp  
Der schwarze Schimmel: freiwillige SPD-Wehrpflicht  
Zivildienst und Notwendigkeit zur KDV-Antragstellung nach Art. 4 Abs. 3 GG  
fielen bei Realisierung weg
- 18 Truppendienstgericht Süd  
Inhaftierung eines Totalverweigerers  
Zweifel an fortgesetzter Verhängung von Disziplinararrest
- 20 Jürgen Rose  
»Volle Deckung – zum Abschuss frei!«  
Ein Fall für den Verfassungsschutz: Wahrheitsminister Schäuble  
und Friedensminister Jung beschwören den Ernstfall an der Heimatfront.
- 22 Ullrich Hahn  
10 Thesen zum Gewaltverzicht  
Zur Diskussion über den »Vorrang« ziviler Konfliktlösungswege
- 24 Ute Finckh  
In politischen Prozessen denken  
Replik auf die »10 Thesen zum Gewaltverzicht« von Ullrich Hahn
- 26 Jessica Roeser  
Der Einfluss der Gruppenzugehörigkeit auf das Konfliktverhalten  
Die Wahl von Konfliktstrategien in Abhängigkeit von Status und Salienz der Gruppe
- 28 Clemens Ronnefeldt  
7 Gründe gegen die Verlängerung des Bundeswehr-Afghanistan-Einsatzes  
Es gibt zivile Alternativen
- 30 Matthias Engelke  
Alternative Soldatenseelsorge  
Versöhnungsbund-Arbeitskreis Friedensaufgabe und Soldatenseelsorge
- 31 Materialien des Arbeitskreises Friedensaufgabe und Soldatenseelsorge  
Auszüge aus dem »Friedentheologischen Beichtspiegel«
- 32 Ute Finckh  
Die Aktionsformen sind entscheidend  
Nachdenken über Konsequenzen aus den Rostocker Krawallen
- 33 Rezensionen



Foto: Regine Liebrum

Liebe Leserin, lieber Leser,

eigentlich ist es unfassbar: Es gibt in der und für die Bundesrepublik Deutschland eine Verfassung, deren oberste Zielbestimmung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt die Achtung und der Schutz der unantastbaren Menschenwürde ist. Diese konkretisiert sich auch und gerade in den Grundrechten, die in den Artikeln 1 bis 19 festgelegt sind. Ihre Rechtfertigung erhält die Bundesrepublik Deutschland als Staat nur dadurch und deshalb, dass und weil sie diese Grundrechte garantiert, »achtet und schützt« (und deren oberstes jeglicher Disposition entzogen ist und nicht einmal mit einstimmiger Parlamentsmehrheit geändert werden dürfte). Nicht zuletzt deshalb binden diese Grundrechte »Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.« Alles dies pure Selbstverständlichkeiten, geschützt zusätzlich durch ein Bundesverfassungsgericht.

Dieses hat im Fall des so genannten »Luftsicherheitsgesetzes« Anfang 2006 klipp und klar entschieden: »Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.«

Und dann stellt sich der für die Bundeswehr zuständige Minister öffentlich hin und erklärt – *legal, illegal, schießegal* –, im Fall des Falles interessiere ihn das alles nicht, dann mache er einen »übergesetzlichen Notstand« geltend und lasse ein solches Flugzeug abschießen.

Unfassbar, aber eben nur eigentlich, denn schließlich ist das die Realität. Da denkt und redet der Verantwortliche für das größte staatliche Macht- und Gewaltpotenzial nicht mehr in den Kategorien der Verfassung, sondern in denen des Ausnahmezustandes, und kündigt den Verfassungsbruch und staatlichen Totschlag, wenn nicht gar Massenmord, offen an. Und darf Minister bleiben und die »Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte« (Art. 65a GG) behalten. Keine Entlassung durch die Kanzlerin, keine Aufkündigung der Koalition durch die SPD. Zeigt sich da das wahre Gesicht der politischen Herrscher? Immerhin darf man das öffentlich kritisieren. Noch.

Stefan K. Philipp

## IMPRESSUM

### Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

wird gemeinsam herausgegeben vom Internationalen Versöhnungsbund - deutscher Zweig, der DFG-VK (Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) mit der Bertha-von-Suttner-Stiftung der DFG-VK, dem Bund für Soziale Verteidigung (BSV) und der Werkstatt für Pazifismus, Friedenspädagogik und Völkerverständigung PAX AN.

**Verleger:** Versöhnungsbund e.V., Schwarzer Weg 8, 32423 Minden

**Redaktion:** Kai-Uwe Dosch, Ute Finckh, Bernhard Nolz, Michael Schmid, Stefan K. Philipp (Leitung; v.i.S.d.P.)

**Bestellanschrift und Aboverwaltung:**  
**Forum Pazifismus,**  
Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg

**Anzeigenverwaltung:** SPS-Graphics, Postfach 150354, 70076 Stuttgart, Telefon: 0711/99337245; zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.5.2004 gültig

**Druck:** GUS-Druck, Mozartstraße 51, 70180 Stuttgart

**Versand:** Neckartalwerkstätten, Hafnenbahnstr. 35, 70329 Stuttgart

Namentlich gezeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion oder der Herausgeber. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck von Beiträgen ist ausdrücklich erwünscht, muss aber mit der Redaktion vereinbart werden.

**Erscheinungsweise:** in der Regel vierteljährlich in der zweiten Quartalshälfte

**Bezugsbedingungen:** Forum Pazifismus kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Bezugsgebühren für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt 20.- Euro zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30. November schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Für Mitglieder des Internationalen Versöhnungsbundes - deutscher Zweig ist der Bezug von Forum Pazifismus im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.

Mitglieder der DFG-VK und des BSV können Forum Pazifismus zum ermäßigten Jahrespreis von 18.- Euro (zzgl. 2.- Euro für Verpackung und Versand) abonnieren.

Der Preis für das Förderabo I beträgt 30.- Euro, für das Förderabo II 40.- Euro; das Förderabo III zum Preis von 50.- Euro beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende (jeweils zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung).

ISSN 1613-9070

Redaktionsschluss war der 25. September.

Die nächste Ausgabe erscheint im Dezember, Redaktionsschluss ist der 30. November.

### Forum Pazifismus

Postfach 900843, 21048 Hamburg

Fon 040-18 05 82 83, Fax 01212-571946095

eMail: [Redaktion@Forum-Pazifismus.de](mailto:Redaktion@Forum-Pazifismus.de)

Internet: [www.forum-pazifismus.de](http://www.forum-pazifismus.de)

Gernot Lennert

# Ein gravierender Widerspruch

## Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung

### Menschenrecht oder Ausnahmerecht? Das Beispiel amnesty international

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist umstritten. In älteren Menschenrechtsdeklarationen wird es gewöhnlich nicht erwähnt. Die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen erwähnt das Thema nicht. Deutlicher ist die »Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten« des Europarats von 1950. Artikel 4 sagt unmissverständlich:

- »(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.  
(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.  
(3) Als »Zwangs- und Pflichtarbeit« im Sinne dieses Artikels gilt nicht (...) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen (...) eine sonstige anstelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung«.

Artikel 8 des »Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte« der UN von 1966 wiederholt dies fast wortwörtlich.<sup>1)</sup>

Die Staaten haben sich also abgesichert: Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit sind verboten – aber nicht, wenn es um Krieg und Militär geht. Der Europarat und andere internationale Organisationen bewegen sich innerhalb dieser Logik.

Seit den 1990er Jahren wird häufiger als zuvor in der Diskussion um Kriegsdienstverweigerung vom Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung gesprochen. Als Menschenrechte sind, wie die Brockhaus-Enzyklopädie zusammenfasst, Rechte definiert, »die jedem Menschen unabhängig von seiner Stellung im Staat, Gesellschaft, Familie, Beruf, Religion und Kultur, bereits dadurch zustehen, dass er als Mensch geboren ist. Auch andere Merkmale wie Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, polit. oder sonstige weltanschaul. Vorstellungen, nat. oder soziale Herkunft lassen die Gültigkeit der mit der bloßen Existenz als Mensch verbundenen M.(enschenrechte) unberührt.«<sup>2)</sup>

1) Beide Menschenrechtsabkommen sind abgedruckt in: Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn <sup>38</sup> 1995

2) Menschenrechte. In: Brockhaus Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden. 19. Auflage. Band XIV. Mannheim 1991, S. 466-469, hier S. 466

Bei näherer Betrachtung stellt sich allerdings meistens heraus, dass diejenigen, die vom Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung reden und ein solches zu befürworten scheinen, es aber nicht so meinen. Ein Beispiel für viele ist amnesty international, vermutlich die einflussreichste, bekannteste und effizienteste Menschenrechtsorganisation der Welt. Die Position von amnesty international soll hier vor allem deshalb genauer beleuchtet werden, weil sich amnesty international der Mühe unterzogen hat, sie klar zu formulieren und weil sie repräsentativ ist für die gegenwärtig in Westeuropa in Medien, Parlamenten und sozialen Bewegungen einschließlich der Friedensbewegung am weitesten verbreiteten Denkmuster zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung.

»amnesty international betrachtet alle, die aus Überzeugung nicht zur Waffe greifen wollen, als Wehrdienstverweigerer. Diese Überzeugung kann aus religiösen, ethisch-moralischen, humanitären, philosophischen oder politischen Motiven herühren. Dabei stellt die Organisation das Recht von Staaten, Soldaten einzuberufen, nicht in Frage. Doch niemand sollte gegen seine Überzeugung zum Militärdienst gezwungen oder für seine Verweigerung in irgendeiner Form bestraft werden.«<sup>3)</sup>

Der betreffende Artikel von amnesty international trägt zwar den Titel »Ein Menschenrecht auf dem Prüfstand«, doch es wird deutlich, dass amnesty international weit davon entfernt ist, Kriegsdienstverweigerung als Recht für alle Menschen zu betrachten. Kriegsdienstverweigerung ist nur als Ausnahmerecht für eine bestimmte Personengruppe gedacht.<sup>4)</sup>

Die Wurzel der gesamten Problematik ist der Anspruch von Staaten und anderen Herrschaftsgebilden auf Zwangsrekrutierung zum Kriegsdienst. Ohne diesen Rekrutierungsanspruch würde sich das Problem der Kriegsdienstverweigerung nicht ergeben. Ein Menschenrecht auf Kriegsdienstver-

3) Oberascher, Claudia: Ein Menschenrecht auf dem Prüfstand. In: ai-Journal. Das Magazin für Menschenrechte Nr. 5, (Mai) 1997 S. 6-9, S. 7

4) Wenn ich aufgrund meiner Analyse folgere, dass die Position von amnesty international zur Kriegsdienstverweigerung in mehrfacher Hinsicht widersprüchlich ist, beinhaltet dies keineswegs eine Missachtung der beachtlichen und wertvollen Arbeit von ai für Menschenrechte, von der der Autor dieser Zeilen auch schon selbst direkt profitiert hat. Auch wenn das von ai vertretene Konzept der Kriegsdienstverweigerung kein Menschenrecht, sondern nur ein Ausnahmerecht auf Kriegsdienstverweigerung beinhaltet, ist es doch für Millionen von Menschen, die vom Kriegsdienstzwang betroffen sind, eine wertvolle Hilfe.

weigerung müsste beinhalten, dass jeder Mensch, weil er als Mensch geboren ist ohne jegliche Diskriminierung nach Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung und dergleichen davon Gebrauch machen kann. Wer das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung bejaht, muss den Staaten das Recht auf Zwangsrekrutierung grundsätzlich absprechen. Wer den staatlichen Rekrutierungsanspruch anerkennt, kann Kriegsdienstverweigerung nur als Ausnahme von der Regel, aber nicht als Menschenrecht für alle begreifen.

Genau das Zweitgenannte ist bei amnesty international der Fall: Erstens wird das Recht von Staaten, Soldaten einzuberufen, von amnesty international nicht in Frage gestellt. Der staatliche Anspruch auf Zwangsrekrutierung, die Wurzel des Problems, wird also von amnesty international nicht in Frage gestellt, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt und verinnerlicht.<sup>5)</sup> Zweitens wird die Wahrnehmung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung von einer Motivation abhängig gemacht: Einer Überzeugung. Drittens muss in dieser Logik überprüft werden, ob eine solche Überzeugung vorhanden ist.

Auch dazu hat amnesty international eine Position: *»Abgesehen von Garantien für Fairneß, nimmt amnesty international keine Stellung zum Für und Wider bestimmter von Regierungen eingerichteter Verfahren, um die Beweggründe einzelner Personen für die Beantragung der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu untersuchen oder zu bewerten. Es sollte jedoch erwähnt werden, daß die Organisation eine inhaftierte Person nicht [Hervorhebung durch ai] als gewaltlosen politischen Gefangenen adoptieren wird, wenn er oder sie nicht gewillt ist, gemäß den Gesetzen des Landes den Grund für die Kriegsdienstverweigerung darzulegen, es sei denn, dieser läßt sich aus den gegebenen Umständen erkennen.«<sup>6)</sup>*

Auch wenn ai die Ausnahmekriterien weiter fasst als die meisten staatlichen Kriegsdienstverweigerungsgesetze, bleibt die Inanspruchnahme des Rechts eine Ausnahme von der Regel, weil militärische Zwangsrekrutierung nicht in Frage gestellt wird. Konsequenterweise bekennt sich ai

- 5) Verinnerlicht ist auch die militärlegitimierende Sprache. Amnesty international spricht in der deutschen Fassung des Textes von „Wehrdienstverweigerer“. In Bezug auf das zwischenstaatliche Verhältnis suggeriert Wehrdienst, dass die Kriegsdienstleistung der Verteidigung diene. Allerdings haben so genannte Wehrdienstleistende schon viele Angriffskriege geführt. Das gilt vor allem für Deutschland. Im Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Staat ist der Begriff ebenfalls abwegig. Wehrdienst leisten gerade diejenigen, die sich am wenigsten gegen die Zwangsrekrutierung zum Militär zur Wehr setzen. Das Wort „Wehrdienst“ wird allerdings auch in der Friedensbewegung und in Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Kriegsdienstverweigerung beschäftigen, häufig – nach meiner Wahrnehmung, der allerdings leider keine statistische Untersuchung zugrunde liegt, sogar häufiger als in den 1980er Jahren – verwendet, obwohl sie das größte Interesse haben sollten, diesen für sie politisch so unvorteilhaften Begriff zu meiden und zu kritisieren.
- 6) Meinungsfreiheit in Gefahr. Für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Europa. amnesty international. Sektion der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1997, S. 12. Nichts deutet darauf hin, dass amnesty international seit 1997 seine Grundsatzposition zur Kriegsdienstverweigerung revidiert hat.

zwecks Selektion derjenigen, die vom Recht Gebrauch machen dürfen, zur Gewissensprüfung, sei es eine staatliche, sei es die Beurteilung durch ai.

Erwähnenswert ist auch, dass ai weder Gewissensprüfungen noch den Zwang zum Ersatzdienst als Problem ansieht, wenn sie bestimmten, von ai festgelegten Kriterien entsprechen. Es soll laut ai zwar niemand »gegen seine Überzeugung zum Militärdienst gezwungen oder für seine Verweigerung in irgendeiner Form bestraft werden«<sup>7)</sup>, diejenigen, denen eine solche Überzeugung abgesprochen wird, aber doch. Selbst diejenigen, die mit dem Segen von Staat und amnesty international verweigern dürfen, sollen an Stelle des Militärdienstes einen staatlichen Zwangsdienst leisten, der aber, wenn er nach den Fairness-Vorstellungen von amnesty international gestaltet wird, von der Organisation nicht als Strafe definiert wird.

Um von ai als politischer Gefangener adoptiert zu werden, muss ein inhaftierter Kriegsdienstverweigerer seinen Verweigerungsgrund in einer Gewissensprüfung darlegen, wenn er für amnesty international nicht schon aufgrund der Umstände erkennbar ist. Amnesty international bedenkt nicht, dass auch die Gewissensprüfung selbst von vielen Betroffenen als quälend und entwürdigend und als Strafe empfunden wird und eine Menschenrechtsverletzung ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass amnesty international Kriegsdienstverweigerung nur als Ausnahmerecht für Menschen mit einer bestimmten Motivation oder einem bestimmten Persönlichkeitsbild, aber nicht als Menschenrecht für alle vertritt. Die Inanspruchnahme eines Menschenrechts auf einen bestimmten Personenkreis einzuschränken, abhängig von staatlicher Genehmigung, Unterwerfung unter eine Gesinnungsprüfung sowie der Ableistung eines staatlichen Zwangsdienstes, ist ein Widerspruch in sich. Höchst widersprüchlich ist auch, dass eine Menschenrechtsorganisation Menschenrechtsverletzungen in Form von Gewissensprüfung und Zwangsdienst billigt.

Gelegentlich wird angesichts dieser widersprüchlichen Haltung argumentiert, auch von Menschen an amnesty-international-Infoständen, dass Krieg und Zwangsrekrutierung nun einmal nicht Thema von ai seien und dass keine Organisation, noch nicht einmal ai, sich um alles kümmern könne. Würde ai den Standpunkt vertreten, dass es lediglich eine Organisation für die Unterstützung von Menschen sei, die wegen ihrer gewaltlosen politischen Betätigung oder wegen Meinungsäußerung inhaftiert sind, und dass man sich für Themen und Aktivitäten über dieses Kerngeschäft hinaus andere Organisationen suchen müsse, wäre dies nachvollziehbar. Aber ai bezieht ja ausdrücklich Stellung zum Thema Kriegsdienstverweigerung mit eindeutigen Positionen:

7) Siehe Anm. 3

- Keine Infragestellung staatlicher Zwangsrekrutierung zum Krieg,
- Einschränkung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung auf das Vorhandensein einer Überzeugung,
- Überprüfung dieser Überzeugung sowie
- Zwang zum Ersatzdienst für Militärdienstverweigerer.

Das verrät sogar eine sehr intensive Auseinandersetzung mit dem Thema. Hinzu kommt, dass ai weit über seine Anfänge als Gefangenenhilfsaktion hinausgegangen ist. Krieg und Frieden ist durchaus zum Thema von ai geworden: Es gibt Kampagnen gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten und gegen Rüstungsexport, auch Menschenrechtsverletzungen durch Kleinwaffen werden angeprangert. ai engagiert sich gegen Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung, Folter und Todesstrafe werden entschieden abgelehnt.<sup>8)</sup>

Doch gerade der Vergleich zu diesen Arbeitsfeldern zeigt, wie restriktiv die Haltung von ai zur Kriegsdienstverweigerung ist. Kinder sollen auf keinen Fall als Soldaten rekrutiert werden. Sie müssen noch nicht einmal in einer Gewissensprüfung eine diesbezügliche Überzeugung nachweisen oder einen Ersatzdienst leisten. amnesty international beantwortet – ebenso wie alle anderen, die Kindersoldaten, aber nicht den Kriegsdienstzwang für Erwachsene ablehnen – nicht die Frage, warum Leben, Freiheit und körperliche und psychische Unversehrtheit eines 18-Jährigen weniger schützenswert sein sollen, als das Leben von Jüngeren.

Auch die Verfolgung wegen geschlechtlicher Orientierung und Folter werden von ai pauschal abgelehnt. Was würde geschehen, wenn auf Homosexuelle und Foltervermeidungswillige die Kriterien für Kriegsdienstverweigerung analog angewendet würden? Dann müssten sie sich gefallen lassen, dass überprüft wird, ob ihr Wunsch nach Homosexualität oder nach Folterverschonung einer ethischen Überzeugung entspringt. Wenn sie dann berechtigt wären, eine homosexuelle Orientierung zu haben oder auszuleben oder von Folter verschont zu bleiben, müssten sie aber noch, um in der Analogie zur Militärdienstverweigerung zu bleiben, eine Ersatzrepression über sich ergehen lassen.

Was bei Kindersoldaten, Homosexuellen oder Menschen, die sich nicht foltern lassen wollen, als absurd angesehen würde, wenn es jemand vorschläge, gilt allerdings als vollkommen normal, wenn es auf Kriegsdienstverweigerer angewendet wird, selbst für diejenigen, die von sich selbst annehmen, dass sie für das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung eintreten.

Besonders auffällig wird der Widerspruch beim Thema Todesstrafe. Die Rekrutierung für Kriegsdienst ist angesichts der Opfer von Manövern, Unfällen und Misshandlungen nicht nur in Kriegszeiten oft gleichbedeutend mit einem Todesurteil, von Freiheitsberaubung und Aufhebung anderer Grundrechte einmal ganz abgesehen. Zwangsrekrutierte werden gegen ihren Willen zu Kombattanten gemacht und können im Krieg vom gegnerischen Militär legal getötet, verstümmelt oder gefangen genommen werden. Sie können von den »eigenen« militärischen Vorgesetzten bewusst in den Tod geschickt werden, denn ein bestimmter Prozentsatz von Verlusten ist meist unvermeidlich und wird von vorneherein eingeplant. Die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit werden durch die Zwangsrekrutierung aufgehoben.

Ausgehend davon, dass jeder Mensch ein Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit hat, müsste amnesty international Zwangsrekrutierung zum Kriegsdienst ebenso radikal verwerfen wie die Todesstrafe. Davon sind amnesty international und viele andere aber weit entfernt.

Paradoxes Resultat dieser heute in Westeuropa weit verbreiteten Geisteshaltung und Norm: Wenn ein Saddam Hussein oder auch ein nicht im Staatsdienst stehender Privat- und Kleinmörder hingerichtet wird, protestiert man gegen die Todesstrafe, wenn ein Saddam Hussein oder seine vielen diktatorischen oder demokratisch gewählten Kollegen und Kolleginnen Jugendliche, die noch nicht einmal Verbrechen begangen haben, millionenfach in den Krieg schicken und damit zum Tod verurteilen, dann stellt man das nicht in Frage.

### ■ Gewissensfreiheit oder Recht auf Leben und Freiheit?

Warum wird Kriegsdienstverweigerung als Ausnahmerecht und nicht als Menschenrecht begriffen? Ein Faktor ist sicherlich das massive staatliche Interesse an Zwangsrekrutierung für den Krieg. Ein Staat kann ohne Folter leben und Meinungsfreiheit ertragen und von Liberalität und Toleranz sogar profitieren. Doch Kriegsdienstverweigerung berührt den Kernbereich der Staates, die Staatsgewalt, für deren Ausübung bewaffnete Kräfte unerlässlich sind. Nicht immer werden Soldaten zwangsweise rekrutiert, aber kein Staat hat bisher grundsätzlich seinen Anspruch auf Zwangsrekrutierung aufgegeben. Das erklärt, warum Staat und Militär Kriegsdienstverweigerung nur als Ausnahme von der Regel akzeptieren wollen.

Aber warum vertreten auch Menschenrechts- und Friedensorganisationen diese Ansicht? Zum Teil lässt sich das mit dem ideologischen oder auch verdeckten Einfluss politischer und militärischer Interessen erklären. Die Menschen in Menschenrechts- und Friedensbewegungen können ihrer-

8) Vgl. <http://www2.amnesty.de> (31.12.2006). Siehe dort unter „Themen“ und „Kampagnen“.

seits häufig ideologisch mit Staaten oder politischen Kräften verbunden sein, die selbst Menschen zum Kriegsdienst zwingen oder zwingen wollen. Deshalb haben im 20. Jahrhundert vor allem sozialdemokratische und marxistisch-leninistische Strömungen innerhalb der Friedensbewegung die Kriegsdienstverweigerung nur als beschränktes Ausnahmerecht toleriert, weil sozialistische Regierungen der unterschiedlichsten Schattierungen selbst gerne zum Mittel der Zwangsrekrutierung griffen und greifen.<sup>9)</sup>

Doch selbst wenn man diese Faktoren in Betracht zieht, bleibt die Frage ungeklärt, warum Menschenrechts- und Friedensorganisationen und die große Mehrheit derjenigen, die heute ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung akzeptieren oder für es eintreten, sie sich nur als Ausnahmerecht vorstellen können.

Da das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in den klassischen Menschenrechtsdeklarationen nicht separat erwähnt wird, muss es entweder neu postuliert oder aus anderen bereits akzeptierten Menschenrechten abgeleitet werden. Ob Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht für alle oder als Ausnahmerecht für einige verstanden wird, hängt davon ab, wie das Recht begründet wird.

Wenn ein Mensch zu Kriegsdiensten zwangsrekrutiert werden soll, entsteht gewöhnlich aufgrund der damit verbundenen Freiheitseinschränkung und der Gefährdung von Leib und Leben ein akuter Interessenskonflikt. Deshalb ist es naheliegend, die lebensgefährliche Freiheitsberaubung mit dem Verweis auf das Recht auf Leben und Selbstbestimmung abzulehnen. Das war auch der Standpunkt der im Englischen Bürgerkrieg 1642-1648 entstandenen frühliberalen Bewegung der Levellers, die sich darum bemühten, Menschen- und Bürgerrechte konstitutionell zu verankern. Sie bestritten dem Parlament, wie sie in einer Petition von 1648 formulierten, die »power of pressing and forcing any sort of men to serve in warrs, there being nothing more opposite to freedom.«<sup>10)</sup>

Artikel 11 ihres Verfassungsentwurfs »An Agreement of the Free People of England« von 1649 sah vor, dass der Staat niemanden zu Kriegsdienst zu Wasser oder zu Land zwingen dürfe, das Gewissen jedes Einzelnen sollte über die Gerechtigkeit der Sache, für die er sein eigenes Leben riskiert oder andere zerstören könnte, entscheiden.<sup>11)</sup> Der Kriegs-

dienstzwang wurde in erster Linie als massive Freiheitseinschränkung verstanden. Im Mittelpunkt steht die freie Entscheidung jedes Einzelnen, wofür er sein Leben riskiert oder andere tötet. Die Verfassungsentwürfe der Levellers wurden nicht verwirklicht, leben aber in der politischen Kultur der angelsächsischen Länder fort. Das Bewusstsein, dass der Kriegsdienstzwang einen schweren Eingriff in die Freiheit des Individuums darstellt, ist dort lebendig geblieben. Menschen werden zu Kriegsdiensten gezwungen, wenn es für notwendig gehalten wird. Der Zwangsdienst gilt in der Regel nicht als positiver Wert an sich. Im Hintergrund steht der Gedanke, dass der Staat seine Ansprüche an das Individuum rechtfertigen muss. Der Kriegsdienstzwang wird in Kriegs- oder Ausnahmesituationen eingeführt und später wieder abgeschafft oder minimiert.

In Kontinentaleuropa galt in der Tradition der Französischen Revolution über die ideologischen Grenzen von ganz rechts bis ganz links Zwangsmilitärdienst als Pflicht des Staatsbürgers, selbst dann wenn es militärisch nicht erforderlich ist. Das Militär ist Schule der Nation, das Individuum schuldet dem Staat oder der Gemeinschaft einen Dienst und soll in einer bestimmten Weise sozialisiert werden. Diese staatsvergötternde totalitäre Dienstideologie gibt es in der älteren militärischen und in der jüngeren zivilen Variante. In der zivilen Variante wird zwar der Militärdienst kritisch gesehen oder gar ablehnt, aber nicht der Zwang zum Dienst. Zivile Zwangsdienste erscheinen in diesem Weltbild als etwas Nützliches und Erstrebenswertes. Der Zivildienst wird zur zweiten Schule der Nation.<sup>12)</sup>

Doch zurück zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Die heute dazu vorherrschenden Vorstellungen gehen auf andere Wurzeln zurück.

Es ist im internationalen und im einzelstaatlichen Recht üblich geworden, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung eben nicht vom Recht des Einzelnen auf Leben und Freiheit, sondern von der Gedanken-, Religions- oder Gewissensfreiheit abzuleiten, wobei vor allem der Begriff des Gewissens eine zentrale Rolle spielt.<sup>13)</sup>

Besonders deutlich zeigt sich dies, wenn man über den deutschen Sprachraum hinausschaut: Das deutsche Wort Kriegsdienstverweigerung

be satisfied in the justness of that cause wherein he hazards his own life, or may destroy an others.« Freedom in Arms, S. 271 f.; zu den Levellers: Gernot Lennert: Die Diggers. Grafenau 1987, S. 17-23, 4127 f.

9) Zur generellen, nicht auf Kriegsdienstverweigerung bezogenen, verdeckten Einflussnahme der britischen Regierung auf amnesty international in seinen Anfangsjahren: Kirsten Sellars: Human Rights and the Colonies: Deceit, Deception and Discovery. In: The Round Table Nr. 377 93 (Oktober 2004) S. 709-724

10) »Macht, irgendeinen Menschen zu pressen und zu zwingen, in Kriegen zu dienen, wobei es nichts gibt, was der Freiheit mehr entgegengesetzt ist.« Petition vom 11.09.1648, in: Leveller Manifestoes of the Puritan Revolution. (Don M. Wolfe [Hrsg.]) New York u.a. 1944, S. 287, und in: Freedom in Arms. A Selection of Leveller Writings. (A. L. Morton [Hrsg.]) Ost-Berlin 1975, S. 190

11) »XI. We doe not impower them to impresse or constraint any person to serve in war by Sea or Land every mans Conscience being to

12) Zu den verschiedenen Modellen der Zwangsrekrutierung: Gernot Lennert: Rekrutierung im Krieg im Spannungsverhältnis staatlichen Anspruchs und individueller Selbstbestimmung. In: Kriegsdienstverweigerung und Asyl in Europa. (hrsg. von Connection e.V., Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V., Förderverein Pro Asyl e.V. u.a.) Offenbach 1998, S. 4-7; auch als: Recruitment in times of war. A conflict of interest between the demands of the state and individual self-determination. In: Conscientious Objection and Asylum in Europe. (hrsg. von Connection e.V., Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V., Förderverein Pro Asyl e.V. u.a.) Offenbach 1998 S. 4-7

13) Vgl. Gernot Lennert: Kriegsdienstverweigerung in der EU und in den Beitrittsländern. In: Wissenschaft und Frieden 23, Marburg 2004, S. 43-46

wird im Englischen als *conscientious objection* wiedergegeben, als Verweigerung aus Gewissensgründen. Dasselbe gilt für romanische Sprachen mit *objection de conscience* (französisch), *objeció de conciencia* (spanisch) und fast gleichlautenden Begriffen in Katalanisch, Portugiesisch und Italienisch. Auch andere Sprachen orientieren sich an der Verweigerung aus Gewissensgründen, z.B. Serbokroatisch (heute umdefiniert zu Kroatisch, Serbisch und Bosnisch), Mazedonisch, Albanisch, Hebräisch.

Im Unterschied zum Englischen weichen die anderen germanischen Sprachen sowie Finnisch ab: Sie benennen nicht die Gewissensmotivation, sondern den Gegenstand der Verweigerung: Im Niederländischen spricht man gewöhnlich von *dienstweigering*. Im Dänischen und Norwegischen heißt es Militärverweigerung (*militærnægtelse* und *militærnekting*), Schwedisch und Finnisch betonen den Aspekt der Waffenverweigerung (*våpenvägren* und *aseistakieltäytyminen*). Doch auch wenn andere Begriffe verwendet werden, wird im Rahmen des Konzepts der *conscientious objection* gedacht. Man spricht zwar in Deutschland von *Kriegsdienstverweigerung* oder im Niederländischen von *dienstweigering*, gemeint ist aber fast immer die *Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen* oder *gewetensbezwaar*. Die Gewissensgründe werden mitgedacht, auch dann, wenn dieser Zusatz nicht ausdrücklich mitgesprochen oder mitgeschrieben wird.

Wie sehr das Konzept der Verweigerung aus Gewissensgründen ausstrahlt, zeigt das Türkische: Die erste Organisation türkischer Kriegsdienstverweigerer, die sich Anfang der 1990er Jahre in Deutschland bildete, sprach noch wie im Deutschen wortwörtlich von der Verweigerung des Kriegsdienstes, *savaş hizmetini ret*. Doch heute hat sich auch im Türkischen *conscientious objection* als Lehnübersetzung aus dem Englischen durchgesetzt: *vicdani ret*, die Gewissensverweigerung oder Verweigerung aus Gewissensgründen.

Reduziert man die Kriegsdienstverweigerung auf die Verweigerung aus Gewissensgründen, dürfen nur Menschen, die sich auf Gewissensgründe berufen, den Kriegsdienst verweigern, andere nicht. Egal wie liberal die entsprechende Gewissensprüfung gehandhabt wird, wird damit das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Ausnahmerecht für Menschen mit einer bestimmten Motivation definiert, nicht als Menschenrecht für alle.

Sprache beeinflusst in einem erheblichen Maß das Denken. Im Deutschen mit dem neutralen<sup>14)</sup> Be-

griff Kriegsdienstverweigerung fällt es schon schwer, sich vom Konzept der Verweigerung aus Gewissensgründen zu lösen und andere Gründe gelten zu lassen. Umso schwerer ist es, Kriegsdienstverweigerung als motivationsunabhängiges Menschenrecht zu begreifen, wenn man sprachlich und gedanklich von der *conscientious objection* eingeengt ist. Es fällt schwer, Dinge zu denken, wenn es dafür keine Begriffe gibt oder die in Frage kommenden Begriffe schon anderweitig besetzt sind.

Ausschlaggebend für das heutige Verständnis von Kriegsdienstverweigerung ist die historische Entwicklung des Konzepts.

### ■ Von gewaltlosen christlichen Sekten zur Kriegsdienstverweigerung heute

Spätestens als das Christentum Staatsreligion wurde, entstand ein Spannungsverhältnis zwischen dem im Christentum vorhandenen Ideal der Gewaltlosigkeit und der gewalttätigen Durchsetzung staatlicher Interessen, und sei es auch nur die Verteidigung gegen Überfälle. Die frühen Christen hatten den Militärdienst gemieden, doch nun war der Staat selbst christlich geworden. Bezüglich der Rekrutierung wurde eine bis heute nachwirkende Lösung gefunden: die unterschiedliche Behandlung von Klerus und Laien. Den Geistlichen wurde erlaubt, sich vom Kriegsdienst fernzuhalten und in ihrer persönlichen Lebensführung den Widerspruch zu den Gewaltfreiheitsidealen des Christentums zu reduzieren, während die restlichen Gläubigen zum Kriegsdienst in gerechten Kriegen verpflichtet werden konnten. Das Privileg der Freistellung von Geistlichen vom Kriegsdienst hat sich bis heute in den meisten Staaten gehalten.

In der frühen Neuzeit entstanden christliche Gemeinschaften, die einerseits das christliche Gewaltloskeitsideal erheblich ernster nahmen als die etablierten Großkirchen und die andererseits die scharfe Trennung zwischen Klerus und Laien aufhoben und stattdessen das Priestertum aller Gläubigen propagierten. Gruppen wie Mennoniten, Hutterer und Duchoborzen kamen zum Schluss, dass Kriegsdienst allen Gläubigen verboten ist. Christliche Sektierer dieser Art waren in der frühen Neuzeit die ersten staatlich anerkannten Kriegsdienstverweigerer.<sup>15)</sup> Einige Fürsten hatten erkannt, dass es Christen gibt, die aufgrund ihrer

Islam mit militärischer Gewalt verbreitet worden ist, reagiert man empört und beleidigt, obwohl die erfolg- und siegreichen Eroberer nach wie vor höchste Heldenverehrung genießen.

14) In einer Zeit, in der eine verschleierte Sprache als normal und sachlich gilt, in der Kriegsminister sich in Verteidigungsminister umbenannt haben und sich beleidigt fühlen, wenn sie Kriegsminister genannt werden, obwohl dies nach wie vor ihr Arbeitsgebiet ist, vor allem wenn man bedenkt, dass sie als Fachminister für alle Kriege, nicht nur für Verteidigungskriege fungieren, kann es allerdings vorkommen, dass eine sachlich richtige Bezeichnung nicht als neutral, sondern als polemisch empfunden wird. Eine parallele Entwicklung ist in jüngster Zeit unter Muslimen festzustellen: Wird die historisch erwiesene Tatsache erwähnt, dass der

15) Zur Geschichte der Kriegsdienstverweigerung: Guido Grünwald: Geschichte der Kriegsdienstverweigerung. DFG-VK Extra Nr. 4. Essen 1979; Devi Prasad: War is a Crime against Humanity. The Story of War Resisters' International. WRI, London 2005; Wolfgang Zucht: Widerstand bis zum Äußersten leisten ... In: Widerstand gegen die Wehrpflicht. Texte und Materialien. Weber, Zucht & Co./Zündhölzchen, Kassel/Korntal 1982, S. 7-16. Es geht hier nur um kriegerische Gewalt. Potenzielle physische oder strukturelle Gewalt im Verhalten Kriegsdienst verweigernder christlicher Sektierer gegenüber ihren Familien oder innerhalb der Sektenstrukturen ist hier nicht das Thema.

dogmatisch festgelegten Überzeugung und ihrer Bereitschaft, dafür Gefängnis oder Tod zu erleiden, nicht zum Militärdienst gezwungen werden können, die aber ansonsten für den Staat harmlos sind und deren Arbeitskraft dem Staat sogar nützlich sein kann. In Staaten wie Preußen und Russland wurden gewaltlose christliche Gemeinschaften, denen zuvor Befreiung von Kriegsdienst zugesichert worden war, in unterentwickelten und unterbevölkerten Gebieten angesiedelt, was wiederum den Staat ökonomisch und geopolitisch stärkte. In einer Ständegesellschaft, in der Menschen generell äußerst ungleich behandelt wurden, war die Gewährung solcher Gruppenrechte nichts grundsätzlich Systemwidriges. Ein allgemeines Recht auf Kriegsdienstverweigerung für alle forderten die Sektierer ohnehin nicht. Sie waren damit zufrieden, selbst gemäß ihren religiösen Vorstellungen zu leben. War dies nicht mehr möglich, zogen sie häufig ins nächste Land weiter, wie an den Mennoniten zu sehen ist, die von Mitteleuropa über das Zarenreich bis nach Nord-, Mittel- und Südamerika wanderten und dort wiederum entlegene Gebiete besiedelten.

Die Quäker – oder »Society of Friends« – sind das Bindeglied zwischen den gewaltlosen christlichen, auf sich selbst bezogenen Sekten und der heutigen Friedensbewegung. Im Unterschied zu den anderen historischen Friedenskirchen, wie die pazifistischen gewaltlos orientierten in der frühen Neuzeit entstandenen protestantischen Gruppen genannt werden, strebten die Quäker nicht danach, sich gottgefällig und unpolitisch von einer sündhaften Welt zu isolieren. Sie standen von Anfang an mitten im politischen und gesellschaftlichen Geschehen. Sie waren ein Produkt der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts, viele der ersten Quäker kamen sogar aus der New Model Army, aus einer ideologisierten Bürgerkriegsarmee. Die Quäker engagierten sich für ihre Ideale über ihre Glaubensgemeinschaft hinaus in sozialen Bewegungen, unter anderem in der Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei. Quäker waren entscheidend an der Gründung der ersten Friedensgesellschaften beteiligt, die Anfang des 19. Jahrhunderts in Großbritannien und Nordamerika entstanden, und sind bis heute nicht nur in angelsächsischen Ländern ein wichtiger Teil der Friedensbewegung.

Die Idee der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen blieb dadurch nicht auf einige christliche Sekten beschränkt, sondern wurde in die Gesellschaft allgemein hineingetragen. Entscheidend für das heute dominierende Verständnis von Kriegsdienstverweigerung ist jedoch, dass es sich letztendlich immer noch am Bild des christlichen gewaltlosen Sektierers orientiert, der aus Glaubensgründen jeglichen Militärdienst verweigert.

Das gilt sowohl für die politische Diskussion innerhalb und außerhalb der Friedensbewegung als

auch für die staatliche Kriegsdienstverweigerungsgesetzgebung. Je restriktiver ein Kriegsdienstverweigerungsgesetz, desto eher wird die Verweigerung auf einige wenige kleine christliche Gruppen beschränkt. Ein Beispiel ist das rumänische Dekret von 1997, das ausdrücklich nur Angehörigen bestimmter Militärdienst ablehnender christlicher Religionsgemeinschaften die Militärdienstverweigerung zugesteht.<sup>16)</sup> Im Zug der Anpassung an Nato-Standards hat Rumänien allerdings Ende 2006 den Kriegsdienstzwang abgeschafft, womit sich das Problem der Militärdienstverweigerung auf die Militärangehörigen reduziert, bei denen sich erst während ihres Dienstes der Wunsch nach Verweigerung entwickelt.

Die Kriegsdienstverweigerungsgesetze, wie sie seit dem Ersten Weltkrieg zuerst in nordwesteuropäischen protestantisch geprägten Staaten entstanden und im Lauf der Jahrzehnte auch in anderen europäischen Ländern üblich wurden, beschränken das Recht auf Kriegsdienstverweigerung meist nicht mehr auf Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften, sie sind aber immer noch diesem historischen Vorbild verhaftet.

Um in der Bundesrepublik Deutschland als Militärdienstverweigerer anerkannt zu werden, muss auch ein säkularer Antragsteller tendenziell dem Bild des christlichen absolut Gewaltfreien entsprechen.

### ■ Von der Gewissensunterwerfung zur Gewissensprüfung

In der Gewissensprüfung, wie sie in Deutschland und in ähnlich strukturierten Staaten üblich geworden ist, wird wegen Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt, wenn festgestellt wird, dass er oder sie<sup>17)</sup> aufgrund seiner oder ihrer gewissensbedingten Persönlichkeitsstruktur im Rahmen des Militärdienstes nicht töten kann, ohne schweren seelischen Schaden zu erleiden. Im Vordergrund steht der Zwang der vom Gewissen ausgeht, laut Bundesverfassungsgericht »ein wie immer begründbares, jedenfalls aber real erfahrbares seelisches Phänomen (...), dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen den Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind.«<sup>18)</sup>

16) Vgl. War Resisters' International: The Right to Refuse to Bear Arms. <http://www.wriirg.org/co/rtba/romania.htm>, Überarbeitung von 2005, gelesen 31.12.2006.

17) Neuerdings stellt sich das Problem der Gewissensprüfung auch für Frauen, wenn sie wie in Israel zwangsrekrutiert werden oder wenn sie als Berufssoldatinnen, deren Zahl in westlichen Ländern seit einigen Jahren steigt, während ihrer Militärdienstzeit nachträglich verweigern. Wegen der im weltweiten Maßstab sehr geringen Fallzahl von gewissenprüfungsbetroffenen Frauen verwende ich hier im Interesse einer besseren Lesbarkeit nur die männliche grammatikalische Form.

18) Entscheidung vom 20.12.1960, zitiert nach Schwaborn, Winfried: Handbuch für Kriegsdienstverweigerer. Pahl-Rugenstein, Köln 1983, S. 39, vgl. auch <http://archiv.tuchemnitz.de/pub/1997/0035/k3.html>, <http://lexetius.com/2005,1829> (25.01.2007)

Das Bundesverwaltungsgericht definiert eine Gewissensentscheidung als »eine ernste sittliche Entscheidung, die für den Betroffenen als innerer Zwang verbindlich ist.«<sup>19)</sup>

Das Gewissen wird also als ein real erfahrbarer und damit letztendlich auch überprüfbarer »Zustand«<sup>20)</sup> einer Person begriffen, der sie zu einem bestimmten Handeln zwingt. Ein solcher Gewissensbegriff verneint die freie Willensbildung des Individuums. Der Einzelne ist demnach einem Zwang ausgeliefert, ob er will oder nicht. Er wird als von einer fremden Autorität gesteuert gesehen, die ihm befiehlt, was zu tun ist – ganz offensichtlich ein Ausfluss der religiösen Autoritätsgläubigkeit, die den Menschen dem Willen Gottes unterwirft und ausliefert.

Es geht also keineswegs darum, ob der Einzelne Militärdienst leisten **will**, sondern darum, ob er Militärdienst leisten **kann** – letztendlich nichts anderes als eine weitere Variante der Untauglichkeit, zusätzlich zur Untauglichkeit aus medizinischen Gründen.

Nicht anerkannt wird derjenige, der aufgrund rationaler Abwägung seiner und anderer Menschen Interessen und unter Berufung auf seine Rechte als Individuum keinen Kriegsdienst leisten will. Anerkannt wird nur, wer keinen Militärdienst leisten kann, aber nicht, wer zwar könnte, wenn er wollte, aber nicht will.

Leitbild der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist im Grunde nach wie vor der absolut gewaltfreie Christ.

Als der französische Pazifist Louis Lecoin von anarchistischer Seite gefragt wurde, warum er inhaftierte Kriegsdienstverweigerer, die den Zeugen Jehovas angehörten, unterstütze, antwortete er: *»Seid versichert, das sind nicht die Kriegsdienstverweigerer, die wir bevorzugen. Ihre Verweigerung ist nicht grundsätzlich genug und kommt im allgemeinen nicht von ihnen selbst, sondern durch das Kommando eines Gottes, dem sie blind ergeben sind. Ich bekenne hier freimütig, dass die Zeugen Jehovas eine besondere Art Deisten sind und dass mir die gesellschaftliche ›Zukunft‹, die sie für uns bereit halten, weit weniger sympathisch ist als die anderer Glaubensrichtungen. Aber – ob uns das nun gefällt oder nicht – sie sind es, die seit Jahren die Gefängnisse füllen, nachdem sie die Armee und den Krieg abgelehnt haben.«<sup>21)</sup>*

19) Zitiert nach Schwaborn: Handbuch, S. 39. Ähnlich auch in der Entscheidung des 2. Wehrdienstsenats vom 21.06.2005: »Eine Gewissensentscheidung ist jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von ›Gut- und ›Böse-orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt innerlich verpflichtend erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.« BVerwG 2 WD 12.04 TDG N 1 VL 24/03 <http://www.bverwg.de> (25.01.2007) (auszugsweise veröffentlicht in *Forum Pazifismus 07*)

20) Kari Palmen: Refusal of military service as a political act and its significance for the individual. In: In: Youth and Conscriptio (Kimmo Kiljunen/Jouko Väänänen (Hrsg.)) (IPB/WRI/Peace Union of Finland/Union of Conscientious Objectors in Finland) Genf/London/Helsinki 1987, S. 160-68, S. 160

21) Lecoin, Louis: *Le Cours d'une Vie*. Selbstverlag, Paris 1965, S. 241, zitiert nach: Marin, Lou: *Humanistische Verweigerung im Algerien*

Typisch für den christlichen gewaltfreien Sektangehörigen, der aus Glaubensgründen den Kriegsdienst verweigert, ist nicht nur die Autoritätsgläubigkeit. Die Selbstverleugnung geht sogar so weit, dass er häufig Gefängnis oder Tod in Kauf nimmt, ohne sich dagegen zu wehren.

Die einzelnen Elemente des Konzepts der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen laden zur Gewissensprüfung ein. Wenn der freie Wille des Individuums schon konzeptionell als irrelevant eingestuft wird, ist es auch konsequent, wenn andere und nicht der oder die Betroffene selbst darüber befinden, ob eine Gewissensentscheidung vorliegt oder nicht.

Wird das Gewissen als feststellbarer Geisteszustand definiert, der zur Untauglichkeit für den Militärdienst führt, liegt nichts näher, als zu überprüfen, ob dieser Zustand vorhanden ist, analog zur Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit in der Musterung. Zum Musterungsausschuss gesellt sich dann der Gewissensprüfungsausschuss.

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen impliziert auch, dass diejenigen, die keine Gewissensgründe nachweisen können oder gar nicht diesen Anspruch erheben, nicht anerkannt werden und auch nicht verdienen, anerkannt zu werden.

### ■ Konsequenzen der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen: Diskriminierung nicht-religiöser Verweigerer und Psychopathologisierung

Das Konzept der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen hat auch zur Folge, dass unter Kriegsdienstverweigerern diskriminiert wird. Nicht-religiöse Kriegsdienstverweigerer werden genötigt, sich als etwas darzustellen, was sie meistens nicht sind.

Das reduziert zunächst ihre Chancen auf Anerkennung in der Gewissensprüfung. Die jahrzehntelange Erfahrung mit der Gewissensprüfung in der Bundesrepublik Deutschland belegt, dass religiös argumentierende Verweigerer wesentlich leichter anerkannt wurden als Verweigerer, die keinen oder nur einen schwachen religiösen Hintergrund vorweisen können. Zur Zeit der mündlichen Gewissensprüfung kam erschwerend hinzu, dass nicht-religiöse Verweigerer mit geringem schauspielerischem Talent und wenig Neigung zur Heuchelei noch schlechter gestellt waren.

Es gab zwar Grundsatzurteile zugunsten politischer und rationaler Gründe, doch das interessierte die Gewissensprüfungsgremien wenig. Wer politisch oder rational argumentierte, wurde häufig in erster und zweiter Instanz von den Prüfungsgremien der Bundeswehr abgelehnt und erst von der dritten Instanz, dem Verwaltungsgericht, aner-

kannt. In: *Kriegsdienstverweigerer. Pazifismus heute*. Hommage an Ossip K. Flechtheim. (Wolfram Beyer [Hrsg.]) Humanistischer Verband Berlin/IDK, Berlin 2000, S. 31-42, S. 39

kannt. Eine Broschüre der DFG-VK von 1985 trug den bezeichnenden Titel »Politisch begründet und doch anerkannt«. Angesichts der Rechtssprechung von 1985, die von Verweigerern sowohl in einer Kriegssituation als auch in einer zivilen Notwehrsituation gleichermaßen absolute Gewaltfreiheit verlangte, ohne den Antragstellern zuzugestehen, zwischen diesen unterschiedlichen Situationen zu differenzieren, wurde von »Psychopathologisierung«<sup>22)</sup> gesprochen.

Unabhängig davon, wie eng oder weit die anerkanntswerten Gewissensgründe gefasst werden oder wie liberal die Gewissensprüfung gehandhabt wird, wird der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen genötigt zu behaupten, dass er nicht anders handeln könne. Er muss sich als Mensch darstellen, der aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur in seinen Handlungsmöglichkeiten festgelegt ist. Er darf sich nicht aus freiem Willen gegen Militärdienst entscheiden. Er muss sich als zwanghaft Handelnder darstellen, der aufgrund seiner Gewissensbehinderung untauglich fürs Militär ist.

### ■ Unglaubwürdigkeit und Probe aufs Gewissen

Ein rational denkender Mensch, der damit konfrontiert wird, für den Krieg zwangsrekrutiert zu werden oder zumindest in einer Kaserne gefangen gehalten zu werden, denkt in erster Linie an sein eigenes Leben, seine eigene körperliche Unversehrtheit und seine eigene Freiheit. Erst in zweiter Linie denkt er an diejenigen, die er möglicherweise auf Befehl ermorden oder verletzen soll.

Bei der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird den Betroffenen zugemutet, einen Altruismus zu vertreten, der so weitgehend und selbstverleugnend ist, dass ihn nur äußerst wenige Menschen wie radikal gewaltfreie christliche Sektierer oder Mönche glaubwürdig vertreten können, die ihre eigene Persönlichkeit zugunsten der vermeintlichen Gebote ihres Gottes zurückstellen. Alle anderen Menschen wirken dadurch zwangsläufig mehr oder weniger unglaubwürdig.

Das gilt nicht nur für die staatliche Gewissensprüfung, sondern auch für die Kriegsdienstverwei-

gerungsbewegung selbst. Sie proklamiert das »Recht, das Töten zu verweigern«.<sup>23)</sup>

Doch wer wagt es schon, das Recht, nicht getötet zu werden, zu fordern? Jeder Mensch mit Selbsterhaltungsinteresse muss zwangsläufig daran denken. Doch die allseits betonten Gewissensgründe erzwingen eine gekünstelte altruistische Heuchelei. Damit soll nicht gesagt werden, dass es unglauwbüdig ist, wenn Kriegsdienstverweigerer erklären, dass sie andere Menschen nicht töten wollen. Das ist sogar äußerst glaubwürdig. Denn zur Mordbereitschaft auf Befehl müssen Menschen erst durch den militärischen Drill erzogen werden. Doch wer so tut, als ob sein eigenes Lebens- und Überlebensinteresse unwichtig und nicht erwähnenswert sei, und kein Wort darüber verliert, muss unglauwbüdig wirken, falls er nicht zur verschwindend kleinen Minderheit gehört, die wirklich so denkt.

Bezüglich des Altruismus im Sinn der Aufopferung für ein Kollektiv oder eine Ideologie muss allerdings angemerkt werden, dass die meisten Altruisten und Altruistinnen sich altruistisch verhalten, weil es ihren Idealen entspricht, weil es ihrem Gewissen wohl tut, weil sie sich dabei wohlfühlen, weil ihr Sozialprestige steigt oder weil sie sich, wenn sie an entsprechende Religionen glauben, einen besonders vorteilhaften Platz im Leben nach dem Tod oder eine Wiedergeburt in besseren Umständen erarbeiten wollen. Letztendlich steckt hinter diesen Altruismen eben doch wieder ein Egoismus, sei es ein bewusster, sei es das Phänomen, das Stirner den »unfreiwilligen Egoisten«<sup>24)</sup> nennt, der glaubt, sich für Höheres aufzuopfern, aber es letztendlich doch für sich selbst tut.

Auch wenn davon ausgegangen wird, dass es feststellbare Gewissensgründe gibt, bleibt das Problem, wie diese festgestellt werden sollen. Es kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, was ein Mensch wirklich denkt.

Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigert, sieht sich dem Verdacht ausgesetzt, doch nur »gewisse Gründe« zu haben, wie man in den 1970er Jahren oft zu hören bekam. Wenn Menschen massenhaft zur offenkundigen Heuchelei gezwungen werden, weil nur wenige Gründe als Gewissensgründe anerkannt werden, ist ein solcher Verdacht sogar unvermeidlich. Allein schon die oft mit sadistischer Menschenverachtung betriebene mündliche Gewissensprüfung veranlasste etliche ihrer Opfer, über die Grenzen der Gewaltfreiheit nachzudenken. Allerdings sind aus den schlimmsten Zeiten der Gewissensinquisition in der Bundesrepublik Deutschland nur Selbstmorde von nicht anerkannten Kriegsdienstverweigerern be-

22) Pusch, Rüdiger: Art. 4 Abs. 3 GG – Die Kahlschlagsanierung eines Grundrechtes. In: Jahrbuch 1985. Komitee für Grundrechte und Demokratie. Sensbachtal 1986. S. 29-36, S. 36. Die fehlende Differenzierung ging sogar noch weiter: Verweigerer, die einen Führerschein hatten, wurden abgelehnt, weil sie damit zur Tötung von Menschen genauso bereit seien wie Soldaten. In einem Fall wurde ein Verweigerer, der zum Verdruss des Gewissensprüfungsausschusses über keinen Führerschein verfügte, ersatzweise gefragt, wie er sich denn fühlen würde, wenn er mit einem Fahrrad ein Kind töten würde. Ihm wurde im Ablehnungsbescheid angekreidet, dass er »lapidar« zwischen der Mitarbeit in einer Organisation wie dem Militär, die zielstrebig das Töten vorbereitet und praktiziert, und einem unbeabsichtigten Unfall unterschied. Allerdings führte dies allein nicht zur Ablehnung. Da die Gewissensprüfer ahnten, dass ihre Ablehnungsgründe wenig überzeugend wirkten, fälschten sie das Verhandlungsprotokoll, indem sie dem Antragsteller eine Aussage in den Mund legten, die sogar der Meinung des Antragstellers direkt entgegengesetzt war.

23) The right to refuse to kill. Zeitschrift des European Bureau for Conscientious Objection (EBCO)/Bureau européen de l'objection de conscience (BEOC). Ähnlich auch: Refusing to kill. Publikation der Peace Pledge Union in Großbritannien.

24) Max Stirner: Der Einzige und sein Eigentum. Philipp Reclam jun., Stuttgart 1972, S. 39

kannt,<sup>25)</sup> keine Gewaltakte mit Todesfolge gegen die Gewissensprüfer und Gewissensprüferinnen.

Aufgrund der jeder Gewissensprüfung inhärenten Zweifel wurden und werden weitere Beweise für die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung gefordert. Auch hier wirkt das Beispiel der christlichen Sektierer mit ihrer Bereitschaft zum Leiden und zum Märtyrertum nach. Man erwartet häufig vom Kriegsdienstverweigerer, dass er bereitwillig leidet und Nachteile auf sich nimmt. Er soll nicht einfach ohne jegliche Repression sein Leben und seine Freiheit genießen. Nein, er soll einen Ersatzdienst leisten. Da seine Gewissensentscheidung angezweifelt wird, liegt die Forderung nahe, dass der Ersatzdienst länger oder deutlich unbequemer sein soll als der Militärdienst. So hat z.B. das Bundesamt für Zivildienst einmal die Einrichtung einer Zivildienststelle abgelehnt, weil sie den Dienstleistenden nicht ausreichend »psychisch und physisch« belaste, um die »Probe auf die Echtheit der Gewissensentscheidung«<sup>26)</sup> gewährleisten zu können. Würde Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht betrachtet, wäre es abwegig, Menschen für seine Inanspruchnahme zu bestrafen. Wird sie lediglich als Recht aufgrund einer Gewissensentscheidung gesehen, öffnet dies den Weg für Gewissensprüfungen und Repressionen aller Art.

## ■ Machterhalt der Kirchen

Die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, wie sie in Deutschland praktiziert wird, diskriminiert nicht nur nicht-religiöse Verweigerer, sie trägt auch zum Machterhalt der Kirchen bei. Am deutlichsten profitieren die Kirchen von der billigen Arbeitskraft der Zivildienstleistenden, so dass sie schon aus eigenem ökonomischem Interesse den für sie so lukrativen Kriegsdienstzwang befürworten. Allein dadurch, dass dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung das religiös geprägte Konzept des Gewissens zugrunde gelegt wird, erhalten die Kirchen enorme diskursive Macht. Ihnen wird automatisch sachliche Kompetenz zugesprochen, was ihren Einfluss steigert. Die Kirchen engagieren sich seit Jahrzehnten in der Kriegsdienstverweigerungsberatung, allerdings bisher meist mit dem Ziel, die Verweigerer in den Zivildienst und damit in den meisten Fällen in den Dienst der Kirche zu bringen.<sup>27)</sup> Geistliche und damit die Kirchen gewannen und gewinnen durch ihre Hilfe für Kriegsdienstverweigerer als Berater und als Beistände im Anerkennungsverfahren Anerkennung.

25) Siehe z.B. Todesanzeige in *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 23.01.1974

26) Zitiert nach *Frankfurter Rundschau*, 04.03.1991.

27) Als herausragende Ausnahme ist der protestantische Pfarrer Heinrich Grifflammer zu nennen, der den Kriegsdienstzwang seit seiner Einführung in den 1950er Jahren fünf Jahrzehnte lang energisch verurteilt und totale Kriegsdienstverweigerer unterstützt hat, u.a. in seiner Zeitschrift »Die Nachrichten«.

Realistisch betrachtet helfen in diesem Fall die Kirchen bei Problemen, die sie selbst mitverursacht haben, indem sie den Kriegsdienstzwang befürworten und das Konzept der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen propagieren, das es auch säkularen Verweigerern ratsam erscheinen lässt, die Hilfe eines Pfarrers in Anspruch zu nehmen, weil solche bei Gewissensprüfungsgremien besser angesehen sind als Beistände aus pazifistischen Organisationen. Es gäbe keine Notwendigkeit für kirchliche Kriegsdienstverweigerungsberatung ohne den kirchlich befürworteten Kriegsdienstzwang und ohne Bindung des Rechts auf Verweigerung an Gewissensgründe und die daraus resultierende Privilegierung von religiösen Gründen.

Manche säkulare Verweigerer dürften es auch als Affront empfinden, dass ausgerechnet die sich als Experten für Kriegsdienstverweigerung aufspielenden Geistlichen selbst von der Kriegsdienstleistung befreit sind, dass sie aber von den gewöhnlichen Gläubigen erwarten, dass sie sich dem Dienstzwang unterwerfen, ob militärisch oder zivil.

Erst seit wenigen Jahren weisen auch Berater mit kirchlichem Hintergrund Dienstpflichtige deutlich auf die Möglichkeit hin, sich den Zeitpunkt für den Antrag auf Kriegsdienstverweigerung gut zu überlegen, um durch taktisch geschicktes Verhalten bestimmte Lebensziele zu erreichen, z.B. eine Zurückstellung wegen Ausbildung oder Studiums oder sogar keinerlei Ableistung von Bundeswehr- oder Zivildienst.

Von der katholischen Zivildienstseelsorge des Erzbischöflichen Ordinariats München kam allerdings prompt der Vorwurf, dass die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer mit solchen Hinweisen »zum Lügen und Täuschen« aufrufe. Das von der Zentralstelle empfohlene Verhalten schädige »das Ansehen aller ehrlichen Kriegsdienstverweigerer«.<sup>28)</sup> Schutz vor staatlicher Rekrutierung für Bundeswehr und Zivildienst gilt also katholischerseits als Lügen und Täuschen; wer eigene Lebensziele verwirklicht, statt zum Nutzen der Kirche für einen geringen Sold und weitgehend rechtlos im Zivildienst zu arbeiten, wird als unehrlicher Kriegsdienstverweigerer diffamiert.

## ■ Gewissen und situationsbedingte oder selektive Kriegsdienstverweigerung

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird zur Zeit überwiegend mit der prinzipiellen Ablehnung von Krieg verbunden. Eine Alternative ist die selektive oder situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung. Diese würde bedeuten, dass nicht der Krieg an sich, sondern der Militärdienst z.B. für einen bestimmten Staat, mit

28) Rehm, Hans: Die Zentralstelle KDVB fordert zum Lügen und Täuschen auf. In: *Forum Pazifismus* Nr. 7, Nr. III/2005 S. 20-22.

bestimmten Mitteln, für eine bestimmte Ideologie oder für einen bestimmten Zweck als verwerflich eingestuft und verweigert wird.

Seit den 1980er Jahren haben verschiedene nicht-pazifistische oder nicht notwendigerweise pazifistische Verweigerer Aufmerksamkeit erregt und auch in der Friedensbewegung Wertschätzung erfahren. Südafrikaner und Namibier haben in den 1980er Jahren speziell den Kriegsdienst für das Apartheid-Regime verweigert, ohne Militär und Krieg generell abzulehnen.<sup>29)</sup> Im zerfallenden Jugoslawien in den 1990er Jahren desertierten Zehntausende,<sup>30)</sup> die durchaus bereit gewesen wären, Jugoslawien gegen äußere Angriffe zu verteidigen, aber nicht Menschen im eigenen Land massakrieren oder vertreiben wollten, nur weil sie einer anderen ethnischen Gruppe angehören. Seit Jahren verweigern Israelis gezielt den Dienst in den besetzten palästinensischen Gebieten, weil sie zwar Israel verteidigen, aber nicht die palästinensische Bevölkerung unterdrücken wollen.<sup>31)</sup> All diese Verweigerer hätten in einer bundesdeutschen staatlichen Gewissensprüfung keine Chance auf Anerkennung.

Ein Grund ist das historische Leitbild der grundsätzlich gewaltfreien christlichen Sektierer, deren prinzipielle Ablehnung aller Kriege als Maßstab für die Ausgestaltung der Kriegsdienstverweigerungsgesetze genommen wurde. Eine Ausweitung der akzeptablen Verweigerungsgründe ist im Rahmen des Konzepts der Verweigerung aus Gewissensgründen denkbar, aber es ist unwahrscheinlich, dass sich die Staaten darauf einlassen.

Die Gestaltung der gegenwärtigen Kriegsdienstverweigerungsgesetze in Westeuropa hat nicht allein historische Gründe, sondern folgt der Logik und dem Interesse von Militär und Staat.

Verweigern darf nur, wer nicht töten kann, also charakterlich für den Militärdienst auf jeden Fall untauglich ist, aber nicht der, der zwar könnte, wenn er wollte, aber nicht will. Das Militär hat mehr als zwei Jahrtausende lang Methoden entwickelt, um den Willen der zweiten genannten Kategorie von Menschen zu brechen und sie gegen ihre Überzeugung und gegen ihren Willen zum Militärdienst zu zwingen.

Soldaten sollen Befehlen gehorchen, sie nicht in Frage stellen. Die Möglichkeit der selektiven Verweigerung würde jedoch die Zuverlässigkeit der Militärmaschinerie gefährden. Ständig wäre damit zu rechnen, dass Soldaten einzelne Einsätze in Frage stellen. Ein Verweigerer, bei dem feststeht, dass er für keinerlei Militärdienst zu gebrauchen ist, ver-

schaft dem Militär mehr Planungssicherheit als Soldaten, die sich aussuchen dürfen, für welchen Zweck und gegen welchen Gegner sie in den Krieg ziehen.

Gerade angesichts der Bereitschaft westlicher Staaten, das Völkerrecht wie im Kosovo-Krieg immer öfter zu missachten, liegt es nahe, ein Recht auf Verweigerung völkerrechtswidriger Einsätze zu fordern. Doch schon jetzt sind in den meisten Staaten Soldaten an Völkerrecht und Kriegsvölkerrecht gebunden. Ein Staat, der illegal Krieg führt, wird dies selbst kaum zugeben oder wie im Präzedenzfall des Kosovo-Kriegs erklären, dass aufgrund anderer höherwertiger Güter jenseits der internationalen Legalität gehandelt werden müsse. Deshalb ist es wahrscheinlicher, dass situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung von außen anerkannt wird. Beispiele sind die Empfehlungen der UN, denjenigen Aufnahme zu gewähren, die sich den Apartheid-Streitkräften verweigerten, die Resolutionen des Europäischen Parlaments zugunsten von Verweigerern und Deserteuren aus den jugoslawischen Auflösungskriegen sowie die den post-jugoslawischen Staaten auferlegten Amnestien für Deserteure.

Denkbar ist die Anerkennung situationsbedingter Verweigerung am ehesten im Nachhinein bei veränderten politischen Kräfteverhältnissen oder im Asylrecht. Bezüglich des Rechts auf Zwangsrekrutierung sind die Regierungen untereinander solidarisch, aber in bestimmten Situationen können sie aus politischen und humanitären Erwägungen für bestimmte Verweigerer eine Ausnahme machen.

Die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist konzeptionell durchaus mit situationsbedingter Verweigerung kompatibel. Es ist jedoch das Interesse an der Funktionsfähigkeit des Militärs, das der staatlichen Anerkennung situationspezifischer Verweigerung entgegensteht. Im Unterschied zur Verweigerung aus Gewissensgründen würde ein Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung automatisch auch die selektive Verweigerung einschließen.

### Alternative Gewissensprüfung in der Friedensbewegung

Das Konzept der Verweigerung aus Gewissensgründen macht notwendigerweise das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu einem Ausnahmerecht, nicht zu einem Menschenrecht für alle. Daraus ergibt sich auch die Schlussfolgerung, dass nicht alle ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung haben sollen.

Diese Auffassung ist in Deutschland nicht nur gesamtgesellschaftlich tief verankert, sondern auch in der Friedensbewegung. Selbst ein geachteter und bekannter Pazifist und Friedensforscher, der selbst noch mit der mündlichen Gewissensin-

29) Vgl.: Kriegsdienstverweigerung in Südafrika. (DFG-VK Kassel u. Offenbach [Hrsg.] 1986; Apartheid ist Krieg (AG Südliches Afrika in der DFG-VK [Hrsg.] Offenbach/Berlin 1989.

30) Vgl. Women in Black/Æene u crnom: Deserters from the War in Former Yugoslavia. Belgrad 1994

31) Zur Verweigerung des Dienstes in den besetzten palästinensischen Gebieten: [www.yeshgvul.org](http://www.yeshgvul.org). Zur Kriegsdienstverweigerung in Israel darüber hinaus: [www.newprofile.org](http://www.newprofile.org)

quisition konfrontiert war und für gewaltfreie Aktionen gegen Atomwaffen schon Gefängnisstrafen auf sich genommen hat, kann bezüglich der 1960er Jahre zum Urteil kommen: »Damals musste sich jeder Verweigerer einer hochnotpeinlichen Gewissensprüfung vor einem Ausschuss unterziehen. Viele wurden abgelehnt, einige sicherlich zu Recht, andere aber, weil sie auf die Fangfragen der Kommissionsmitglieder nicht die richtige Antwort zu geben wussten.«<sup>32)</sup>

Dass es Kriegsdienstverweigerer gibt, die zu Recht abgelehnt werden, ist nach wie vor selbst in der Friedensbewegung eine weit verbreitete Auffassung, die aber selten, wie im vorliegenden Fall, zu Papier gebracht wird.

Gewöhnlich wird in der Friedensbewegung wenig über Kriegsdienstverweigerung nachgedacht und debattiert. Eine bedeutende Ausnahme war die Diskussion um den Ost-Berliner Verweigerer Niko Hübner.<sup>33)</sup> Er verweigerte 1978 den Dienst in der Nationalen Volksarmee. Allerdings berief er sich nicht auf Gewissensgründe, sondern auf den, was deutsches Militär betraf, entmilitarisierten Status von ganz Berlin. Dieser Status wurde in den West-Sektoren weitgehend respektiert, auch wenn die Bundeswehr mit allerlei Tricks immer wieder versuchte, nach West-Berlin geflüchtete Westdeutsche zum Kriegsdienst zu zwingen.<sup>34)</sup> Einwohner des Sowjetsektors wurden jedoch für den Dienst in der NVA zwangsrekrutiert. Niko Hübner wurde infolge seiner Verweigerung zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.

In der Friedensbewegung Westdeutschlands und West-Berlins kam es zu einer heftigen Debatte. Die damals innerhalb der Friedensbewegung

mächtige DKP und ihre Verbündeten bestritten vehement, dass Niko Hübner ein Kriegsdienstverweigerer sei, andere unterstützten ihn in der Annahme, dass er Pazifist sei. Als er nach mehreren Monaten Haft in den Westen entlassen wurde, erklärte Hübner, dass er kein Pazifist sei und durchaus bereit sei, in der Bundeswehr seinen Dienst zu leisten. Er war allerdings klug genug, sich in West-Berlin außerhalb der Reichweite der Bundeswehr niederzulassen. Zum Leidwesen seiner pazifistischen Unterstützer nahm er einen mit 10.000 Mark dotierten Preis aus den Händen von Franz-Josef Strauß entgegen.

In der heftigen Debatte zeigte sich, wie sehr das Prinzip, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung von der Gesinnung abhängig zu machen, verinnerlicht worden war und für politische Interessen, in diesem Fall vor allem das Bestreben des DKP-Spektrums, die DDR zu verteidigen, instrumentalisiert werden konnte. Ein Großteil der Debatte entspann sich um die Frage, ob Hübner Pazifist sei oder nicht und ob er deswegen als Kriegsdienstverweigerer anzusehen sei oder nicht. Nur wenige Stimmen wollten ihn unabhängig von seiner Gesinnung als Kriegsdienstverweigerer wahrnehmen.

Die DFG-VK Marburg schrieb: »Unsere Solidarität ist unteilbar und gilt allen, die sich jeder kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den Staaten widersetzen, ohne dass wir der staatlichen Gewissensprüfung unsere eigene vorschalten. Wir wollen uns lieber in der Frage des Menschenrechtes Kriegsdienstverweigerung zweimal zu oft zu Wort gemeldet haben, als einmal zu wenig.«<sup>35)</sup>

Auch hier wird die Solidarität eingeschränkt, indem vom Verweigerer erwartet wird, dass er jeden Krieg ablehnt, und nicht in erster Linie gewürdigt wird, dass er den Kriegsdienst, der von ihm verlangt wird, verweigert. Aber immerhin wird der Gewissensprüfung eine Absage erteilt.

Wer das Recht auf Kriegsdienstverweigerung an Gewissen und Gesinnung bindet, muss zwangsläufig eine Gewissens- oder Gesinnungsprüfung vornehmen und selektieren, wer das Recht in Anspruch nehmen darf und wer nicht. Wer hingegen das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht für alle ansieht, gesteht jedem Individuum das Recht auf Verweigerung des Kriegsdienstes zu. In diesem Fall erübrigt sich eine Gesinnungsprüfung, weil man sich ohnehin nicht zwangsläufig die Motivation des Betroffenen zu eigen machen will und auch nicht mit ihm zusammenarbeiten muss.

Die politische Überzeugung des Betroffenen spielt erst dann eine Rolle für diejenigen, die das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung vertreten, wenn sie sich überlegen, ob und mit wie viel Energie sie den Verweigerer unterstützen wollen. Aber das ist dann eine von Umständen und Ka-

32) Wolfgang Sternstein: Mein Weg zwischen Gewalt und Gewaltfreiheit. Autobiographie. Books on Demand, Norderstedt 2005, S. 63. Dass nur abgelehnt wurde, wer nicht die »richtigen Antworten« gab, ist sachlich falsch. Die Gewissensprüfung war und ist ein Willkürverfahren, abhängig vor allem von der Interessenslage von Staat und Bundeswehr, aber auch der Gehässigkeit und Feindseligkeit der einzelnen Mitglieder der Gewissensprüfungsgremien. Es genügte keineswegs, die »richtigen« Antworten zu geben. Erstens war und ist keineswegs genau festgelegt, was »richtige« Antworten sind, zweitens konnten mit dem Einwand der mangelnden Glaubwürdigkeit selbst die nach Rechtslage »richtigsten« Antworten zur Ablehnung führen. Einem Kriegsdienstverweigerer, der ziemlich genau das sagte, was üblicherweise zur Anerkennung führt, wurde entgegnet: »Das glauben wir Ihnen nicht.« Er wurde erst nach neun Jahren Verfahrensdauer anerkannt. Gegenwärtig (2007) kann die Bundeswehr aus Kapazitätsgründen nur einen Bruchteil der Dienstpflichtigen einberufen, so dass hohe Verweigererzahlen im staatlichen Interesse liegen. Denn nur anerkannte Kriegsdienstverweigerer müssen und können Zivildienst leisten. Würde ihnen die Anerkennung übermäßig erschwert, würden noch mehr männliche Jugendliche davonkommen, ohne Militärdienst oder Zivildienst geleistet zu haben. Während des Ost-West-Konflikts wurden Anträge auf Kriegsdienstverweigerung nicht so bereitwillig anerkannt wie heute. So wie heute willkürlich fast alle Antragsteller, die die nötigen Unterlagen vorschriftgemäß einreichen, anerkannt werden, könnten aufgrund der bestehenden Gesetze genauso gut fast alle abgelehnt werden. Beim heutigen schriftlichen Verfahren geht das sogar noch schneller und reibungsloser als früher, weil der Aufwand der mündlichen Gewissensprüfung entfällt.

33) Vgl. ZivilCourage Nr. 10/11/12 Okt./Nov./Dez. 1979, Nr. 1 (Januar/Februar 1980), Nr. 2 (März/April) 1980, Nr. 3 (Mai/Juni 1980), Nr. 4 (Juli/August 1980); Graswurzelrevolution Nr. 38 (1980), Nr. 44 (Okt./Nov. 1979).

34) Vgl. DFG-VK Berlin/West: Bundeswehrproblematik in West-Berlin. 1980.

35) Leserbrief der DFG-VK Marburg, in: ZivilCourage Nr. 2 (März/April) 1980, S. 4.

pazitäten abhängige rein politische Entscheidung, kein Urteil darüber, ob der Betreffende das Recht hat, als Kriegsdienstverweigerer zu gelten oder nicht.

Für pazifistische Organisationen stellt sich häufig die Frage, inwieweit sie Verweigerer mit nicht-pazifistischer Ideologie unterstützen wollen und können, wie z.B. die schon genannten Zeugen Jehovas, die auch heute in Ländern wie Südkorea oder Griechenland zu Tausenden inhaftiert werden,<sup>36)</sup> oder Ringo Ehlers, der den Dienst in der Bundeswehr verweigerte, weil er sich auch nach dem Untergang der DDR noch als deren Bürger und die Bundeswehr als Besatzerarmee sah,<sup>37)</sup> oder die britischen muslimischen Soldaten, die angesichts des Irak-Kriegs verweigern, weil sie keine anderen Muslime töten wollen, aber offenbar keine Probleme mit der Tötung von Nicht-Muslimen haben.<sup>38)</sup>

Wer im Rahmen eines Rechts aus Gewissensgründen denkt, wird in solchen Fällen das Recht auf Kriegsdienstverweigerung von einer Gesinnungsbewertung abhängig machen. Wer in der Kategorie des Menschenrechts auf Kriegsdienstverweigerung denkt, wird ihnen das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht absprechen, auch wenn er ihre Motivation nicht teilt, aber die Frage der politischen Zusammenarbeit davon trennen.

Am Rande der Debatte um Hübner wurde auch deutlich, dass mit dem Bekenntnis zur Gewissens- und Gesinnungsprüfung und der Übernahme der herrschenden Meinung auch die unkritische Akzeptanz anderer Elemente des Kriegsdienstzwangs einhergehen kann.

Ein anderer Leserbriefschreiber äußerte: »Das Pendant zu Hübners juristisch-politischen Spitzfindigkeiten wäre in der BRD etwa der Fall eines Menschen, der den Kriegsdienst mit der Begründung verweigert, dass die Frauen keinen Wehrdienst zu leisten bräuchten, obgleich Männer und Frauen doch vor dem Gesetz gleich seien.«<sup>39)</sup>

Die traditionelle Geschlechterrollenzuweisung, die vorsieht, dass Männer in Kasernen eingesperrt werden und auf Schlachtfeldern gegebenenfalls sogar millionenfach abgeschlachtet werden (zuletzt in dieser Dimension im irakisch-iranischen Krieg geschehen) wird in diesem Fall selbst von einem Friedensbewegten nicht hinterfragt.

Wie sehr die staatliche Zwangsrekrutierung als selbstverständlich und legitim angesehen wird, zeigt ein weiterer, prominent platzierter Leserbrief mit dem Titel »Warum ich gegen die Propagierung der Totalverweigerung bin.«<sup>40)</sup> Darin heißt es: »Der Totalverweigerer verzettelt sich in einem selbstprovozierten Kampf gegen die Staatsgewalt, statt

direkt gegen das Wettrüsten zu arbeiten.«<sup>41)</sup> Stattdessen empfiehlt der Leserbriefschreiber aus München, den Zivildienst als Forum für Friedensarbeit zu nutzen und spricht sich dafür aus, Menschen, die ihre Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft ignorieren, zu einem sozialen Dienst zu zwingen.

Bemerkenswert sind gleich drei Dinge: Erstens wird der Konflikt des Totalverweigerers mit dem Staat als »selbstprovoziert« bezeichnet, obwohl es doch der Staat ist, der zwangsrekrutieren will und nicht umgekehrt. Der staatliche Zwangsrekrutierungsanspruch ist von diesem friedensbewegten Leserbriefschreiber zutiefst verinnerlicht worden. Das Opfer wird sogar zum Täter erklärt. Zweitens soll der Verweigerer einerseits direkt gegen das Wettrüsten arbeiten, seine eigene persönliche aktive Einbindung ins Wettrüsten aber ignorieren. Drittens fällt der Leserbriefschreiber mit seiner Forderung nach einem Zwangssozialdienst sogar hinter den Stand zurück, der mit der oben zitierten Europäischen Menschenrechtskonvention erreicht worden ist.

Die zitierten Äußerungen zur Akzeptanz von Gewissensprüfung sowie staatlicher Zwangsrekrutierung für militärische und zivile Dienste sind keineswegs Außenseitermeinungen. Zumindest bis vor kurzem noch repräsentierten sie die Mehrheitsmeinung in der Friedensbewegung.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum Kriegsdienstverweigerung zumindest in der deutschen Friedensbewegung weder als Menschenrecht noch als politische Strategie begriffen wird. In breiteren Bündnissen, in Ostermarschaufrufen und dergleichen spielt das Thema Kriegsdienstverweigerung in der Regel keine Rolle.<sup>42)</sup> Kriegsdienstverweigerung wird gerne ignoriert oder als unpolitisches Individualproblem abgetan oder von denjenigen, die ideologisch zwangsrekrutierenden Regierungen und politischen Bewegungen verhaftet sind, aktiv bekämpft.

Die Einschätzung der Kriegsdienstverweigerung als unpolitisch ist allerdings nachvollziehbar, wenn Kriegsdienstverweigerung nur als von staatlicher und militärischer Gnade abhängiges Ausnahmerecht verstanden und propagiert wird und auch in der Friedensbewegung und selbst von den betroffenen Militärdienstverweigerern nicht weiter darüber nachgedacht wird.

### ■ Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Widerspruch zur Zielsetzung des Pazifismus

Eine Bewegung, die Krieg und Militär beseitigen will, muss dem Militär die personelle Basis entzie-

36) Über inhaftierte Kriegsdienstverweigerer weltweit informiert die War Resisters' International, [www.wri-trg.org](http://www.wri-trg.org)

37) Freie Deutsche Jugend. Pressemitteilung, 05.09.2002. Freispruch nicht opportun.

38) The Guardian, 08.10.2004.

39) Leserbrief in: ZivilCourage Nr. 2 (März/April) 1980, S. 4 f.

40) Leserbrief in: ZivilCourage Nr. 4 (Juli/August 1980), S. 5.

41) Ebd.

42) Eine seltene Ausnahme sind die Mainz/Wiesbadener Ostermarschaufrufe der vergangenen Jahre. Vgl. [www.dfg-vk-mainz.de](http://www.dfg-vk-mainz.de)

hen. Sie kann nicht wollen, dass auch nur ein einziger Mensch Soldat oder Soldatin wird und dass auch nur ein einziger Mensch ins Militär gezwungen wird. Von daher kann es nicht genügen, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nur für Menschen mit einer bestimmten Gesinnung und Persönlichkeitsstruktur zu fordern, die diese Gesinnung auch noch nachweisen und einen Militäersatzdienst leisten müssen, während der Rest der Dienstpflichtigen zum Militär gezwungen wird. Ein dermaßen beschränktes Verweigerungsrecht kann langfristig nicht viel mehr als eine humanitäre Erleichterung für die Betroffenen sein, denen – im Fall der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen – Gefängnis oder Schlimmeres erspart bleibt. Das ist an sich durchaus ein lohnendes Ziel. Aber es wird keine Entmilitarisierung oder entscheidende Behinderung der Kriegsführungsfähigkeit zur Folge haben.

Die westeuropäischen Staaten haben bewiesen, dass die Dienstverweigerung als Ausnahmerecht für Staat und Militär sehr gut verkraftbar ist. Genau darauf berief sich im November 2006 der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. In einer Entscheidung zur Militärdienstverweigerung zweier Zeugen Jehovas wurde der südkoreanische Staat belehrt, dass es im Prinzip möglich und bereits übliche Praxis sei, Alternativen zum Militärdienstzwang zu entwickeln, die das Prinzip der allgemeinen Kriegsdienstpflicht nicht untergraben.<sup>43)</sup>

Pazifismus, so wie er seit vielen Jahrzehnten verstanden wird, ist nicht nur eine Bewegung gegen zwischenstaatlichen Krieg, sondern gegen Gewalt schlechthin. Die Verletzung von Menschenrechten, nicht-kriegerische physische und strukturelle Gewalt und Repression müssten aus pazifistischer Sicht ebenso abgelehnt werden wie Krieg. Oben wurde ausgeführt, dass die Beschränkung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu Gewissensprüfungen, Zwangsdienst für anerkannte Verweigerer, staatlicher Repression in Form von Militärdienstzwang oder Haft für nicht anerkannte Verweigerer sowie Diskriminierung nicht-religiöser Verweigerer führt, um nur die menschenrechtlich relevantesten zu nennen.

43) Dass in solchen Zusammenhängen von »allgemeiner Wehrpflicht« oder »universal conscription« gesprochen wird, ist ein weiteres Beispiel für ideologisch determinierte Fehlwahrnehmung und Verdrehung der Realität. Wenn wie in Südkorea und fast allen anderen Staaten nur Männer, aber nicht Frauen, zum Kriegsdienst gezwungen werden, ist der Zwang eben nicht allgemein. Hinter diesem Begriff steht eine Weltsicht, in der erstens Frauen nicht für voll genommen werden und deshalb nicht zählen und in der es zweitens für selbstverständlich und legitim gehalten wird, dass Männer in Kasernen gefangen gehalten und in Kriegen getötet oder verstümmelt werden.

»It [der UN-Menschenrechtsausschuss – d. Verf.] likewise observes that it is in principle possible, and in practice common, to conceive alternatives to compulsory military service that do not erode the basis of the principle of universal conscription but render equivalent social good and make equivalent demands on the individual, eliminating unfair disparities between those engaged in compulsory military service and those in alternative service.« Entscheidung vom 3. November 2006. Zitiert nach Quaker United Nations Office, Geneva.

**Dr. Gernot Lennert, M.A., Politologe und Historiker, ist Geschäftsführer des DFG-VK-Landesverbands Hessen.**



**Der hier veröffentlichte Beitrag ist entnommen aus dem Ende September erschienenen Buch von Wolfram Beyer (Hrsg.): Kriegsdienst verweigern – Pazifismus aktuell. Libertäre und humanistische Positionen. Oppo-Verlag ([www.oppo-verlag.de](http://www.oppo-verlag.de)); Berlin 2007; 160 Seiten; 16 Euro; ISBN 978-3-926880-1**

Wer für Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen plädiert, nimmt zwangsläufig diese Menschenrechtsverletzungen in Kauf. Sie ergeben sich nicht nur aus dem Interesse von Staat und Militär, die Kriegsdienstverweigerung zu unterbinden oder zu erschweren, sondern sind, wie oben erläutert wurde, logische Folge der zugrunde liegenden Konzeption.

Wenn es darum geht, für Kriegsdienstverweigerer in Staaten, in denen es keinerlei Recht auf Militärdienstverweigerung gibt, relativ schnell etwas zu erreichen, ist es ratsam, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung von der Gewissensfreiheit abzuleiten, weil nur diese Begründung bisher von internationalen Organisationen aufgegriffen worden ist, während das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung nirgendwo als solches kodifiziert ist. Es könnte aber leicht aus anderen bereits akzeptierten Menschenrechten abgeleitet werden, wenn man wollte. Allerdings ist auf Basis der Gewissensfreiheit nur ein eingeschränktes Recht auf Kriegsdienstverweigerung erreichbar. Repressionen wie Gewissensprüfung, Ersatzdienste und weitere Strafen sind vorprogrammiert.

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen muss notwendigerweise ein Ausnahmerecht für Menschen mit einer bestimmten Motivation oder einem bestimmten Persönlichkeitsbild bleiben. Damit wird garantiert, dass es immer Menschen geben wird, die mangels nachweisbarer Gewissensentscheidung und in Ermangelung der erwünschten Persönlichkeitsmerkmale zum Militär gezwungen werden können. Eine solche Personalbestandsgarantie fürs Militär kann aus pazifistischer Perspektive nicht erstrebenswert sein. Wer die Abschaffung von Krieg und Militär als Ziel hat, kann nicht wollen, dass auch nur eine einzige Person, egal wie gewissensmotiviert oder gewissenlos sie ist, Militärdienst leistet.

Wer Krieg und Militär ablehnt, müsste sich konsequent für das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung einsetzen, das allen Menschen unabhängig von Gesinnung und Motivation und ohne jede Bestrafung zusteht. Das allein wird nicht den Weltfrieden bringen, ist aber eine unabdingbare Voraussetzung.

Klaus Pfisterer

# KDV-Statistik

## Überraschender Anstieg der KDV-Zahlen im 1. Halbjahr 2007

Die Zahl der KDV-Anträge ist im 1. Halbjahr 2007 überraschend angestiegen. Die Zahl der Anträge auf Kriegsdienstverweigerung stieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 12,58 Prozent auf 83.707 Anträge (Vorjahr: 74.354).

Nach dem kontinuierlichen Rückgang der KDV-Zahlen in den vergangenen Jahren war ein weiterer leichter Rückgang erwartet worden. Umso überraschender ist die Tatsache, dass die KDV-Zahlen im 1. Halbjahr 2007 auf 83.707 KDV-Anträge (Vorjahr 74.354) deutlich angestiegen sind. Ein Grund dafür ist die hohe Zahl der Musterungen.

Bei den ungedienten Wehrpflichtigen stieg deren Zahl um gut 12 Prozent auf 76.189 (Vorjahr 67.991). Dass viele Wehrpflichtige mit ihrem KDV-Antrag warten, ob sie tatsächlich von der Bundes-

wehr gebraucht und einberufen werden, zeigt die weiter steigende Zahl von KDV-Aufträgen von Vorbenachrichtigten/Einberufenen. Sie stieg um gut 15 Prozent auf 5.797 (Vorjahr 5.036).

Aufhorchen lässt die Zahl der Soldatenverweigerungen, die um gut 38 Prozent auf 1.588 (Vorjahr: 1.149) gestiegen ist. Es ist zu vermuten, dass die hohe Zahl der Auslandseinsätze der Bundeswehr und die damit verbundenen gestiegenen Gefahren viele Wehrpflichtige ins Grübeln gebracht haben. Sie merken spät, aber nicht zu spät, dass der Kriegs-Einsatz in aller Welt kein harmloser Abenteuerspielplatz ist, sondern die reale Gefahr des Getötet-werdens beinhaltet. Die Zahl der Reservistenverweigerungen ist mit 133 Anträgen nahezu unbedeutend.

### Die KDV-Zahlen 2007 im Überblick:

Monat	Ungediente		Vorbenachrichtigte/Einberufene		Soldaten		Reservisten		Gesamt	
	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007
Januar	14.762	11.873	871	852	307	386	37	24	15.977	13.135
Februar	14.776	15.999	992	1.084	222	358	35	21	16.025	17.462
März	11.571	13.527	726	1.007	67	87	40	27	12.404	14.648
April	8.439	10.271	666	800	263	382	17	11	9.385	11.464
Mai	9.810	10.182	894	963	210	292	29	21	10.943	11.458
Juni	8.633	14.337	887	1.091	80	83	20	29	9.620	15.540
Summe 1. Halbjahr	67.991	76.189	5.036	5.797	1.149	1.588	178	133	74.354	83.707

KDV-Anträge 2007; Quelle: Bundesamt für den Zivildienst, Pressestelle, 05.09.2007

### Die Musterungszahlen 2003-2007 im Überblick:

Monat	2003	2004	2005	2006	2007
Januar	35.031	34.311	33.870	35.076	37.000
Februar	32.693	31.779	33.830	31.918	36.000
März	32.295	41.872	32.940	37.096	43.000
April	31.445	32.263	34.400	24.554	33.000
Mai	25.933	27.752	26.600	31.521	37.000
Juni	28.423	31.880	33.290	22.187	39.000
Gesamt	185.820	199.857	194.930	182.352	225.000

Musterungsstatistik; Quelle: Bundesministerium der Verteidigung, Pressestelle, 06.08.2007

Die Pressestelle des BMVg teilte am 06.08.2007 mit, dass im 1. Halbjahr 2007 insgesamt rund 225.000 Musterungen (Vorjahr:182.352) durchgeführt wurden. Rund 43.000 Musterungen mehr entsprechen einem Plus von 23,4 Prozent. Noch nie zuvor wurden in einem ersten Halbjahr so viele Wehrpflichtige gemustert. (Seit einem Jahr werden nur noch gerundete Zahlen veröffentlicht.)

Von den 225.000 Musterungen waren 223.000 durch die Vergabe eines Tauglichkeitsgrades abgeschlossen. Davon waren rund 120.000 wehrdienstfähig (53,8%), rund 10.000 vorübergehend nicht wehrdienstfähig (4,5%) und rund 93.000 nicht wehrdienstfähig (41,7%). Rund 2.000 Musterungen waren noch nicht abgeschlossen.

Die Zahl der Untauglichen nahm deutlich zu: Knapp 42 Prozent aller gemusterten Wehrpflichtigen waren untauglich. Letztlich ist die Zahl sogar noch höher, denn von den vorübergehend untauglich Gemusterten wird nach aller Erfahrung die Hälfte schließlich ausgemustert. Demzufolge ist die Hälfte der Bevölkerung verteidigungsungeeignet. Die Zahl der für den Grundwehrdienst verfügbaren Wehrpflichtigen wird bewusst gering gehalten, um eine scheinbare Wehrgerechtigkeit vorzutäuschen, die es tatsächlich nicht gibt. Fakt ist, dass immer weniger Wehrpflichtige einen Dienst leisten, wobei die Kriegsdienstverweigerer benachteiligt werden. Die Zentralstelle KDV hat Zahlen er-

mittelt, wonach Wehrpflichtige, die vor der Musterung ihren KDV-Antrag stellen, in der Regel tauglich gemustert werden. Ohne KDV-Antrag liegt die Chance für Untauglichkeit bei fast 50 Prozent.

In der Beratungspraxis sollten alle Wehrpflichtige verstärkt darauf hingewiesen werden, vor der Musterung nichts zu tun und insbesondere keinen KDV-Antrag zu stellen - erst die Musterung abwarten und dann Entscheidungen treffen.

*Klaus Pfisterer ist KDV-Rechtsbeistand und Sprecher des DFG-VK-Landesverbandes Baden-Württemberg.*



**Stefan Philipp**

## **Der schwarze Schimmel: freiwillige SPD-Wehrpflicht**

**Zivildienst und Notwendigkeit zur KDV-Antragstellung nach Art. 4 Abs. 3 GG fielen bei Realisierung weg**

**W**er noch alle Tassen im Schrank hat, kann angesichts dieser terminologischen Chimäre nur noch in schallendes Gelächter ausbrechen.« Mit solch beißendem Spott kommentierte Jürgen Rose, Oberstleutnant der Bundeswehr und seit Jahren der härteste Kritiker der Wehrpflicht innerhalb der Armee, den Beschluss des SPD-Vorstandes über die »freiwillige Wehrpflicht«. Eine solche soll – und wird wohl – der Ende Oktober in Hamburg stattfindende SPD-Parteitag entsprechend dem Leitantrag »Gesellschaftliche Verankerung der Bundeswehr erhalten – Freiwilligkeit stärken« des Parteivorstandes beschließen.

Was kann man sich unter dieser ominösen Verbindung von Freiwilligkeit und Zwang vorstellen. Die SPD erklärt das in ihrem Leitantrag so: »Wir streben an, zum Dienst in den Streitkräften künftig nur noch diejenigen einzuberufen, die sich zuvor bereit erklärt haben, den Dienst in der Bundeswehr leisten zu wollen.«

Übersetzt heißt das: Die Wehrpflicht bleibt im Grundsatz bestehen, eine Grundgesetzänderung soll es nicht geben. In der Verfassung heißt es in Artikel 12a: »Männer können ... zum Dienst in den Streitkräften ... verpflichtet werden.« Erhalten bleiben soll auch die zivile Wehrverwaltung, die über die Kreiswehrrersatzämter die Musterungen durchführt, denn diese Untersuchungen des ganzen männlichen Jahrgangs sollen »beibehalten« werden. Was wegfällt, ist die zwangsläufige Einberufung zum Grundwehrdienst – und zwar dann, wenn sich genügend freiwillig für die Dienstleistung melden.

Am Prinzip Wehrpflicht würde sich also nichts ändern, in der Praxis wäre hingegen fast alles anders. Weil niemand mehr damit rechnen müsste, gegen seinen Willen zur Bundeswehr einberufen zu werden, müsste niemand mehr einen KDV-Antrag stellen – der Zivildienst fiel also weg, würde bzw. ebenfalls zu einer rein freiwilligen Veranstaltung umgewandelt werden.

Warum präsentiert die SPD-Führung einen solchen Vorschlag? Sie reagiert damit auf die seit Jahren anhaltende innerparteiliche Diskussion, in der sich mittlerweile zwei annähernd gleich große Lager gegenüberstehen. Das eine will – aus den unterschiedlichsten Gründen – an der Wehrpflicht festhalten, während das andere die Bundeswehr in eine reine Freiwilligenarmee umwandeln will. Die Abstimmung über einen Antrag auf Abschaffung der Wehrpflicht wäre deshalb eine Zerreißprobe. Das Gerede von einer »intelligenten Weiterentwicklung der Wehrpflicht« ist also der klassische Formelkompromiss, der es beiden Seiten erlaubt, das Gesicht zu wahren – die Wehrpflicht bleibt grundsätzlich erhalten, faktisch wird die Bundeswehr zur Freiwilligenarmee.

Ein weiterer Vorteil dieser Lösung: Man müsste als Regierung nicht mehr lügen. Denn in der Realität ist die Bundeswehr längst eine Armee, in der die Wehrpflichtigen bedeutungslos sind. Von 250.000 SoldatInnen sind nur 30.000 Grundwehrdienstleistende. Daneben gibt zwar noch ca. 20.000 so genannte FWDL, freiwillig Wehrdienstleistende, die den neunmonatigen Grundwehrdienst bei besserer Bezahlung auf bis zu insgesamt 23 Monate ver-

längert haben, faktisch sind das aber Freiwillige und keine Wehrdienstleistenden. Bei somit 40.000 zwangsweisen Einberufungen pro Jahr über die Wehrpflicht und Jahrgängen, die ca. 400.000 junge Männer umfassen, stellt sich das Gerechtigkeitsproblem.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1978 klar entschieden: Dem Staat steht es frei, ob er die Bundeswehr über die Wehrpflicht oder als Freiwilligenarmee organisiert. Wenn er sich für die Wehrpflicht entscheidet, dann muss diese wegen des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 GG »gerecht« durchgeführt werden, es dürfen also nicht einzelne oder ganze Gruppen willkürlich von der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung befreit werden, weil beispielsweise der Personalbedarf geringer ist als die Zahl der zur Verfügung Stehenden.

Genau eine solche Situation existiert aber seit Jahren, weshalb beim Verfassungsgericht bereits eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln zur Entscheidung anhängig ist, das die »Wehrgerechtigkeit« nicht mehr gewährleistet sieht und deshalb die Wehrpflicht für nicht mehr verfassungsgemäß hält. Die Regierung geht diesem Gerechtigkeitsproblem bislang aus dem Weg und trickst mit allen Mitteln. So sind z.B. die Tauglichkeitskriterien so verändert worden, dass im ersten Halbjahr mehr als 46 Prozent aller Gemusterten für untauglich erklärt wurden – dass die Hälfte der Bevölkerung krank ist, kann aber niemand ernsthaft glauben. (Siehe vorstehenden Beitrag von Klaus Pfisterer.)

Das Gerechtigkeitsproblem stellt sich auch noch in einer weiteren Frage. Während die Bundeswehr trotz der Tauglichkeitstricksereien nur noch den geringsten Teil der eigentlich zur Verfügung Stehenden einberuft, werden alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst einberu-

fen. Damit ergibt sich die absurde Lage, dass es weit mehr Zivis als Grundwehrdienstleistende gibt, soll doch der Zivildienst von der Grundgesetzsystematik her lediglich Ersatz für den verweigerten Wehrdienst sein. KDV-Organisationen raten deshalb seit Jahren dazu, mit der KDV-Antragstellung abzuwarten, bis man tatsächlich einen Einberufungsbescheid erhält. Die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist mittlerweile so problemlos geworden, dass praktisch jeder, der sich ernsthaft darum bemüht, dem Militärdienst entgehen kann.

Wie sehen die Realisierungschancen der freiwilligen SPD-Wehrpflicht aus? In dieser Legislaturperiode wird sich gar nichts verändern, weil sich die große Koalition auf die Wehrpflicht festgelegt hat und die CDU/CSU bislang daran nicht rütteln will. Nach der nächsten Bundestagswahl könnte sich die Lage allerdings völlig anders darstellen, weil alle drei jetzigen Oppositionsparteien für eine Abschaffung der Wehrpflicht eintreten. Es sind also keine Koalitionen denkbar, in der nicht mindestens ein Partner für eine Veränderung eintritt.

Bleibt die Frage, wie eine »freiwillige Wehrpflicht« aus pazifistisch-antimilitaristischer Sicht zu bewerten ist. Krieg ist ein Verbrechen, die Dienstleistung dafür ebenfalls, also auch der Zwang zu einer solchen Kriegsdienstleistung. Daraus folgt als Hauptforderung die nach der Abschaffung der Armee, daneben aber mindestens die nach der Abschaffung des Kriegsdienstzwangs, der Wehrpflicht. Insofern wäre die freiwillige SPD-Wehrpflicht ein erster kleiner Schritt.

*Stefan Philipp ist Redaktionsleiter von Forum Pazifismus und stellvertretender Vorsitzender der Zentralstelle KDV.*



## Truppendienstgericht Süd Inhaftierung eines Totalverweigerers

### Zweifel an fortgesetzter Verhängung von Disziplinararrest

**Leitsatz (redaktionell):** Die Beschwerde gegen die verhängte Disziplinarmaßnahme – 18 Tage Disziplinararrest – wird zurückgewiesen. Die – wie hier vorliegend zweite – Inhaftierung eines Totalverweigerers erscheint (noch) zulässig, wohingegen Zweifel bestehen, ob eine dritte Disziplinararrestmaßnahme noch verhältnismäßig wäre, da die einzelnen Dienstpflichtverletzungen auf einem einmaligen und fortwirkenden Ausgangsentchluss zur Verweigerung der sich aus der Wehrpflicht ergebenden Pflichten beruhen und Disziplinarmaßnahmen den Verweigerer in seiner Geisteshaltung nicht beugen dürfen.

**TDG Süd, Beschluss vom 31.07.2007**

Aktenzeichen: – Az: S 7 BLb 04/07 –

I. Der Beschwerdeführer musste am 09. Juli 2007 mit einem Disziplinararrest in Höhe von sieben Tagen belegt werden, weil er, seinen Einberufungsbescheid unbeachtend, unerlaubt seinen Wehrdienst nicht angetreten und nach der Zuführung durch die Feldjäger zur Rekrutenkompanie 5 in Bad Frankenhausen die Ausführung von Befehlen verweigert hatte. (...)

Nach Verbüßung des seinerzeit verhängten Disziplinararrestes erteilte der Zeuge OLT L. in seiner

damaligen Funktion als Kompaniechef dem Beschwerdeführer zweimal den Befehl, sich der Einstellungsuntersuchung zu unterziehen. Nach der Weigerung des Beschwerdeführers, die Anordnung zu befolgen, kam es zur vorläufigen Festnahme. (...)

Da der Kompaniechef seine Disziplinalgewalt nicht für ausreichend erachtet hatte, meldete er den Fall gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 WDO seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten, dem Kommandeur Logistikbataillon 131, der nach der gesamten von ihm persönlich durchgeführten Ermittlung – nach richterlicher Zustimmung – am 16. Juli 2007 einen achtzehntägigen Disziplinararrest verhängte und sofort vollstreckte. (...)

Mit Schreiben vom 21. Juli 2007 beschwerte sich der Soldat gegen diese Disziplinarmaßnahme. In seiner am 23. Juli bei seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten eingegangenen Beschwerde (...) be ruft er sich zunächst auf seine bereits aus dem vorangegangenen Beschwerdeverfahren bekannt gewordene Argumentation, um zusätzlich geltend zu machen, dass der Befehl, sich einer Einstellungsuntersuchung zu unterziehen, gegen seine Menschenwürde verstoße. Abschließend weist er daraufhin, dass Anlass der neuerlichen Disziplinarmaßnahme seine »allgemeine Verweigerungshaltung« sei, und letztlich diese sich über einen längeren Zeitraum erstreckende »Tat« mehrfach geahndet würde.

II. Die Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Tatvorwurf ist unbestritten; der Soldat zweifelt lediglich die Zulässigkeit einer neuerlichen Ahndung an. Damit ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer wissentlich und willentlich den am 16. Juli 2007 zweimal erteilten Befehl nicht befolgte. (...)

III. Der Soldat hat durch sein Verhalten vorsätzlich ein Dienstvergehen nach § 23 Abs. 1 SG begangen und dabei die Treuepflicht (§ 7 SG), die Gehorsamspflicht (§ 11 SG) und die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten im Dienst (§ 17 Abs. 2 S. 1) verletzt.

IV. (...) Der Beschwerdeführer hat in seinem bisherigen Vorbringen unter Hinweis auf statistisches Zahlenmaterial die Wehrgerechtigkeit in Frage gestellt. Trotz der dazu entgegengesetzt stehenden herrschenden Rechtsprechung will die Kammer nicht unerwähnt lassen, dass sie die in der Vorlage an das Bundesverfassungsgericht erkennbar gewordene Auffassung des VG Köln (Beschluss vom 15. April 2005 – 8 K 8564/04; *abgedruckt in Forum Pazifismus 06, Nr. II/2005, Seite 28 ff.*) nicht für offenkundig abwegig erachtet. Seinerzeit hat das VG eine Ungleichbehandlung gerügt, weil die allei-

nige Ausrichtung der Einberufungspraxis nach der Bedarfslage der Bundeswehr die Wehrgerechtigkeit gefährde. (...)

Allerdings ist es einem Wehrdienstgericht untersagt, im Zuge der Wertung einer Disziplinarmaßnahme den Einberufungsbescheid des Beschwerdeführers auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen. (...) Die Truppendienstkammer kann allenfalls die aus der Nichtbefolgung von Befehlen erkennbaren Motive des Beschwerdeführers beachten. (...)

Soweit der Soldat ausdrücklich eine Doppelahndung für eine Tat rügt, muss er auf dem entgegenstehende gängige Entscheidungspraxis des BVerfG sowie der Wehrdienstgerichte verwiesen werden (...).

Die zweimalige Disziplinierung eines »Totalverweigerers« erscheint zulässig, auch wenn einer Disziplinarmaßnahme nicht der Charakter zukommen darf, den Betroffenen in seiner Geisteshaltung beugen zu wollen. Allerdings hat die Kammer Zweifel, ob die Verhängung einer dritten Maßnahme noch verhältnismäßig ist, weil die einzelnen Dienstpflichtverletzungen auf dem Ausgangsschluss des Soldaten beruhen, die Ausführungen von Zwangsdiensten und damit auch den militärischen Gehorsam zu verweigern. (...)

**Anmerkung der Redaktion:** Nach der Verbüßung des Arrestes verweigerte der Totalverweigerer weiterhin jeglichen Dienst. Die deswegen von der Truppe beantragte – dritte – Disziplinarrestmaßnahme lehnte das Truppendienstgericht jedoch ab.

Zuvor hatte das Truppendienstgericht Süd (Az: S 7 BLb 03/07, Beschluss vom 17.07.2007) die Beschwerde des Totalverweigerers gegen die erste sieben-tägige Disziplinarrestmaßnahme zurückgewiesen, dabei allerdings in seiner Begründung festgestellt: »Das Gericht will nicht verschweigen, dass es tatsächlich ungerecht wirken muss, wenn in Anbetracht des verringerten Bundeswehrbedarfs an Wehrpflichtigen die Wehrrersatzbehörden eine immer geringer werdende Zahl von Dienstposten mit Wehrpflichtigen besetzt. Bereits das VG Köln rügte in einer (nicht rechtskräftigen) Entscheidung vom 21. April 2004 (– 8 K 154/04 –), dass »ein großer Teil der wehrdienstfähigen Männer bei der Einberufungsplanung von vornherein nicht ins Blickfeld genommen« werden (sic!) und hierbei seine Kritik mit statistischem Zahlenmaterial untermauert. Aber unabhängig davon, dass dieses Urteil durch Entscheidung des BVerwG vom 19. Januar 2005 aufgehoben worden ist, steht es einem Wehrdienstgericht nicht zu, einen Einberufungsbescheid auf seine Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit hin zu überprüfen.«

## Jürgen Rose

# »Volle Deckung – zum Abschuss frei!«

### Ein Fall für den Verfassungsschutz: Wahrheitsminister Schäuble und Friedensminister Jung beschwören den Ernstfall an der Heimatfront.

**D**ass der Volljurist Dr. Wolfgang Schäuble mit dem Völkerrecht auf Kriegsfuß steht, ist hinlänglich bekannt, gab er doch im April 2003 wenige Tage nach dem Einmarsch der US-Truppen in Bagdad zu Protokoll: »Die Prinzipien von Souveränität und Interventionsverbot können nicht mehr uneingeschränkt gelten, da sind wir nicht mehr unbefangen genug.« Es überrascht daher kaum, wenn Schäuble auch mit dem Grundgesetz (GG) sehr unbefangen umgeht. Längere Zeit arbeitete er höchstselbst hartnäckig daran, dass Abfangjäger der Bundesluftwaffe mit gesetzlicher Lizenz zivile Passagierflugzeuge abschießen könnten, sollte die Gefahr bestehen, dass diese – von Terroristen entführt – als Anschlagswaffe eingesetzt würden.

Mittlerweile hat er den Staffelfstab an Kriegsmminister Dr. Franz-Josef Jung übergeben, dessen Flugzeugabschussfantasien derzeit den öffentlichen Diskurs der Berliner Republik beherrschen, während Minister Seltsam zeitgleich von der »schmutzigen Bombe« halluziniert, deren Zündung auf hiesigem Territorium nur noch eine Frage der Zeit sei.

War die rot-grüne Vorgängerregierung mit dem im Februar 2005 vom Bundestag beschlossenen Luftsicherheitsgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht noch kläglich gescheitert, so vermag das unsere Terrorminister vom Schlage Schäuble & Jung nicht erschüttern. Denn vom Richterspruch unberührt blieb der Einsatz der Bundeswehr zu ihrem in Artikel 87a GG normierten Primärzweck – dem der Verteidigung nämlich. Was also könnte näher liegen, als kurzerhand eine Flugzeugentführung zum bewaffneten Angriff zu erklären, gegen den eine militärische Abwehr zulässig ist? Immerhin hatte bereits der UN-Sicherheitsrat die mit gekaperten Airlinern verübten Terroranschläge vom 11. September 2001 als bewaffneten Angriff qualifiziert. Zudem sieht das Grundgesetz gemäß Artikel 115a die Feststellung des Verteidigungsfalles vor, wenn »das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht«. Highjacking von Flugzeugen durch Terroristen würde demnach, geht es nach Schäuble & Jung, eine Art »kleinen V-Fall« konstituieren und militärische Gewalt legitimieren.

Freilich ignorieren die Minister mit ihrem quasi-Verteidigungsfall fundamentale Rechtssätze des Verfassungsgerichts. Denn das lehnt kategorisch jedwede Vorstellung ab, dem Staat könne die Befugnis zukommen, entführte Zivilflugzeuge samt Besatzung und Passagieren abzuschießen. Der ent-

scheidende Satz im Urteil vom 15. Februar 2006 (siehe *Forum Pazifismus* 09, Nr.1/2006, Seite 33 ff.) lautet: »Auch wenn sich im Bereich der Gefahrenabwehr Prognoseunsicherheiten vielfach nicht gänzlich vermeiden lassen, ist es unter der Geltung des Art. 1 Abs. 1 GG schlechterdings unvorstellbar, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich wie die Besatzung und die Passagiere eines entführten Luftfahrzeugs in einer für sie hoffnungslosen Lage befinden, gegebenenfalls sogar unter Inkaufnahme solcher Unwägbarkeiten vorsätzlich zu töten.«

Die schlagende Begründung hierfür liegt darin, dass Besatzung und Passagiere »diesem Handeln des Staates auf Grund der von ihnen in keiner Weise beherrschbaren Gegebenheiten nicht ausweichen« könnten. Vielmehr seien sie ihm »wehr- und hilflos ausgeliefert mit der Folge, dass sie zusammen mit dem Luftfahrzeug gezielt abgeschossen und infolgedessen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit getötet« würden. »Eine solche Behandlung« – erklären die Verfassungsrichter weiter – »missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlich; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt«. Sollte der Staat in dieser Weise vorgehen – und das gelte auch im Verteidigungsfall (!) – ignoriere das in einer mit Artikel 1 GG nicht zu vereinbarenden Weise das daraus für den Staat resultierende Tötungsverbot. »Daran ändert es nichts, dass dieses Vorgehen dazu dienen soll, das Leben anderer Menschen zu schützen und zu erhalten.« Folgerichtig gelangen die Karlsruher Richter zu dem Urteil, dass eine staatliche Abschusslizenz für entführte Passagierflugzeuge unvereinbar mit dem »Menschenbild des Grundgesetzes« sei.

Doch völlig unbeeindruckt von solch eindeutigen höchstrichterlichem Votum beharren der christdemokratische Wahrheitsminister Schäuble und der ebenso christdemokratische Friedensminister Jung auf ihrer hanebüchenen Gesetzesforderung. Indes verneinen die beiden Hohepriester der Apokalypse, dass es einen konkreten Anlass für ihr Cassandra-Geschwätz gäbe. Was also steckt dann hinter der habituellen Beschwörung des eingebildeten Notstandes?

Pecunia non olet – Geld stinkt nicht, pflegte der alte Römer zu sagen. Im Falle des Dr. Jung stinkt es jedoch gewaltig. Denn seine ostentative Ankündigung, getreu dem Motto, Recht sei, was dem deutschen Volke nützt, auf bloßen Verdacht hin gekaperte Airliner abschießen zu lassen, bleibt unvermeidlich eine Straftat. Da mag er sich unter dem Vorwand des so genannten »rechtfertigenden Notstandes« auch noch so sehr drehen und winden. Zwar könnte im Falle eines Falles das zuständige Gericht von der Bestrafung des IBuK (Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt) absehen – nichtsdestoweniger bliebe der Staat den Opfern des ministeriell angeordneten Totschlags zumindest zivilrechtlich schadensersatzpflichtig. Überschlägig kalkuliert würde sich die anfallende Summe für Schmerzensgelder, Ersatz des zerschellten Fluggerätes, Gewinnausfall der betroffenen Fluggesellschaft und am Boden entstandene Schäden sehr schnell auf Milliardenhöhe summieren. Kein Wunder, dass sich die Verantwortlichen so penetrant um eine Carte Blanche in Gestalt einer gesetzlichen Abschusslizenz bemühen.

Und noch etwas kommt hinzu: Das Wehrstrafgesetz (WStG) stellt bereits den Versuch, Untergebene zu einer rechtswidrigen Tat zu verleiten, unter Strafe. Im einschlägigen § 34 Absatz 1 WStG (*Erfolgsloses Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat*) heißt es: »Wer durch Missbrauch seiner Befehlsgewalt oder Dienststellung einen Untergebenen zu bestimmen versucht, eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, zu begehen oder zu ihr anzustiften, wird nach den für die Begehung der Tat geltenden Vorschriften bestraft.« Zudem legt das Gesetz fest, dass diese Bestimmung »auch für Straftaten [gilt], durch die militärische Vorgesetzte, die nicht Soldaten sind, ihre Pflichten (§§ 30 bis 41) verletzen«. Demnach ist Verteidigungsminister Jung als IBuK eingeschlossen. Nun hat Jung eigenem Bekunden zufolge dafür Sorge getragen, dass für die in ständiger Bereitschaft gehaltenen Alarmrotten der Luftwaffe stets genügend Jagdflugzeugpiloten bereitstehen, die sich mehr oder minder freiwillig verpflichtet haben, auf Ministerbefehl hin ein so genanntes »Renegade«-Flugzeug abzuschießen. Mit dem Verleiten dieser unterstellten Luftwaffenpiloten zum rechtswidrigen Totschlag indes ist der Tatbestand des § 34 Absatz 1 WStG offensichtlich erfüllt. Und dies gilt nicht nur für den IBuK selbst, sondern für jeden Vorgesetzten in der Befehlskette vom Inspekteur der Luftwaffe bis hinunter zum Geschwaderkommodore. Wer freilich schon mit beiden Beinen im Gefängnis steht, muss selbstredend ein gesteigertes Interesse an legalisierter Straffreiheit haben.

Aber auch die Jagdflugzeugpiloten selbst würden sich nach dem WStG strafbar machen, würden sie einem Abschussbefehl nachkommen. Nach § 5 (*Handeln auf Befehl*) trifft sie als Untergebene die Schuld für eine rechtswidrige Tat, die sie auf Befehl

begangen haben und die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, wenn sie hätten erkennen können oder müssen, dass es sich um eine rechtswidrige Tat handelte oder dies nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich war. Letzteres muss angesichts der seit mehreren Jahren öffentlich laufenden Debatte über die Rechtswidrigkeit des Abschusses ziviler Flugzeuge im Entführungsfall vorausgesetzt werden. Demzufolge könnten sich die betreffenden Luftwaffenpiloten keinesfalls auf Unkenntnis der Rechtslage berufen, kämen sie einem ministeriell erteilten Abschussbefehl nach. Was für sie bleibt, ist die Verweigerung.

Abgesehen von den juristischen Fallgruben der intendierten Anti-Terrormaßnahmen dürften vor allem auch die Implikationen des so genannten »globalen Krieges gegen den Terror«, wie er zur Zeit im Irak und in Afghanistan mit mörderischer Brutalität geführt wird, das Kalkül von Schäuble und Jung bestimmen. Die unter dem Vorwand der Terrorbekämpfung betriebene Durchsetzung der Globalisierung mit militärischer Gewalt hat neulich *Die Zeit* präzise beschrieben. »Es müssen Menschen sterben, damit der Westen qua Versuch und Irrtum lernt, internationale Sicherheit neu zu definieren«, leitartikelte das hanseatische Leitmedium der Republik. Und in der Tat füllen die auf Kommando des »Neuen Rom« entsandten Anti-Terror-Schwadronen die Gräber in der islamischen Welt vornehmlich mit unschuldigen Zivilisten. Solch ruchloses Tun färbt indessen auch auf die tributleistenden Vasallen (*Zbigniew Brzezinski*) ab. So bekamen inzwischen wegen des »Tornado«-Einsatzes die deutschen Soldaten in Afghanistan den Beinamen »Wachhunde der Amerikaner«.

Selbige tragen hierzulande nicht die Fleckturnuniform, sondern das distinguierte Ministergewand. Und schlagen, dem denkbar schlechtesten Vorbild huldigend, den vorgegebenen »amerikanischen Weg« ein. Freilich muss, wer den Terror des Krieges sät, gewärtigen, selbst wiederum solchen zu ernten. Sowohl die Imperialmacht als auch einige der ihr dienstbaren Koalitionäre mussten dies bereits schmerzlich erfahren. Die apokalyptischen Bilder von 9/11 vor Augen scheinen unsere Terrorminister – Grundgesetz hin, Grundgesetz her – felsenfest entschlossen, zu jedem denkbaren Mittel zu greifen, um die im Globalisierungskrieg selbst heraufbeschworenen Gefahren abzuwehren. Einzig das Bundesverfassungsgericht steht diesem Trachten noch im Wege. Und diese letzte Bastion des Rechts zu schleifen, haben sich Schäuble & Co. zum Ziel gesetzt – getreu dem Lehrsatz von Carl Schmitt, dass die Macht derjenige besitzt, der über den Ausnahmezustand entscheidet.

*Jürgen Rose ist Oberstleutnant der Bundeswehr. Er ist aus rechtlichen Gründen gezwungen, darauf hinzuweisen, dass er in diesem Beitrag nur seine persönlichen Auffassungen darlegt.*



Ullrich Hahn

# 10 Thesen zum Gewaltverzicht

## Zur Diskussion über den »Vorrang« ziviler Konfliktlösungswege

**I**n jüngster Zeit fordern friedenspolitische Organisationen sowie Kirchen immer häufiger einen Vorrang ziviler oder gewaltfreier Wege zur Lösung internationaler Konflikte, wie z.B. im Friedensgutachten 2007: Kriterien für die Auslandseinsätze der Bundeswehr; IALANA/International Association of Lawyers against Nuclear Arms; Diskussionspapier vom 05.07.07: *Die staatliche friedenspolitische Infrastruktur stärken*; Grundsatzpapier der Aktionsgemeinschaft Dienste für den Frieden/AGDF: *Vorrangige Option Gewaltfreiheit*; Kampagne des Bundes für soziale Verteidigung/BSV: *Vorrang für zivil*.

Soweit die jeweiligen Verfasser nicht ohnehin militärische Einsätze für erlaubt halten und lediglich die Gewichtung von nicht militärischen und militärischen Mitteln verschieben wollen, vertreten sie die Forderung nach einem »Vorrang« möglicherweise aus taktischen Gründen, um eher mehrheitsfähig und damit realpolitisch zu erscheinen als mit der Forderung nach völligem Gewaltverzicht.

Tatsächlich verfolgen viele mit uns, dem Versöhnungsbund, in Teilbereichen sehr verbundene Organisationen in Bezug auf militärische Einsätze, ganz eigene Anliegen: Die IALANA tritt für die Einhaltung und Stärkung des Völkerrechts ein, welches den Krieg eindämmen will, aber militärische Einsätze nicht gänzlich ausschließt, das *Darmstädter Signal* und eine Reihe weiterer kritischer Offiziere lehnen – wie es ähnlich auch viele israelische Soldaten tun – den militärischen Einsatz außerhalb der reinen Landesverteidigung ab und möchten die Zivilcourage der Soldaten zur Verweigerung unrechter Befehle stärken, Teile der Opposition im Bundestag verteidigen das Recht auf parlamentarische Kontrolle aller Auslandseinsätze der Bundeswehr und versuchen, militärische Einsätze im Inneren zu verhindern; Friedensforschungsinstitute bemühen sich um eine Politikberatung dahingehend, die Zweckmäßigkeit mancher militärischer Einsätze zu hinterfragen und Kriterien für einen *vernünftigen Einsatz der Gewalt* zu formulieren.

Gegenüber diesen unterschiedlichen Ansätzen und Anliegen für eine Begrenzung und Zählung militärischer Gewalt vertritt der Versöhnungsbund die Haltung eines unbedingten Gewaltverzichts, der für militärische Waffen und Einsätze keinen Raum mehr lässt, auch nicht als ultima ratio.

Wir wissen, dass uns dieser unbedingte Gewaltverzicht an die Grenze des Machbaren führt, dass er

Fragen offen lässt, die nicht allein mit dem Hinweis auf alternative gewaltfreie Methoden beantwortet werden können.

Der unbedingte Gewaltverzicht öffnet uns andererseits einen offenen Raum für die Gestaltung des mitmenschlichen Zusammenlebens, über die wir nicht nur distanziert nachdenken, wie über etwas, das man tun oder erreichen sollte, sondern die wir zu leben versuchen, indem wir uns auf den Weg machen.

Gegenüber dem – aus unserer Sicht – halbherzigen »Vorrang« der Gewaltfreiheit geben wir folgendes zu bedenken:

- Wer den Vorrang fordert, bejaht und lässt Raum für den Nachrang. In Bezug auf ein Nacheinander von gewaltfreien und gewaltsamen Mitteln heißt dies, das Töten und Verletzen von Menschen zwar nicht direkt zu wollen, aber doch zumindest billigend in Kauf zu nehmen.
- Dass Menschen anderen Menschen Gewalt antun, ist schlimm genug. Noch schlimmer ist jedoch, solche Gewalttat zu legitimieren, als Recht darzustellen, mit der Folge, dass die Gewalttat guten Gewissens geschehen kann. Von einem zivilen Schläger und Mörder kann ich Reue erwarten, von einem Soldaten, der »rechtmäßig« handelte, nicht.
- Die Rechtfertigung von militärischen Mitteln, auch nur zu nachrangigem Einsatz, schließt die Produktion und laufende Weiterentwicklung von Waffen ein, ebenso ihre Weitergabe, den Waffenexport. Um wirksam zu sein, muss das Militär der »guten Seite« immer besser gerüstet sein als das Militär potenzieller »Schurkenstaaten«. Die im Entwurf der EU-Verfassung vorgesehene Verpflichtung zur ständigen Weiterrüstung drückt rechtlich nur aus, was schon der eigenen Logik der »ultima ratio« zugrunde liegt.
- Der »Vorrang« gewaltfreier Methoden zur Konfliktlösung bleibt damit der herkömmlichen Rüstungspolitik verhaftet. Auch schon bisher setzten die Staaten militärische Mittel erst ein, »wenn es nötig war«. Der Ruf nach einem »Vorrang« bedeutet deshalb allenfalls eine quantitative Verlagerung von Einsatzmethoden, begründet aber keine neue Qualität in den internationalen Beziehungen.

Es gibt keine objektiven Kriterien dafür, wann und unter welchen Bedingungen das nachrangige Mit-

tel zum Einsatz kommen soll. Es bleibt – wie bisher auch – eine politische Entscheidung derjenigen, die über das »nachrangige« Mittel, das Militär, verfügen. Im Frühjahr 1999 hatten im Kosovokonflikt die wohl bewusst nur unzureichend ausgestatteten OSZE-Beobachter nicht von sich aus festgestellt, dass ihre Mission gescheitert sei; sie wurden von der Nato aufgefordert, das Feld zu räumen, um Platz für den militärischen Einsatz zu machen.

Da das Militär sich schon immer nur als nachrangige »Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln« (Clausewitz) verstand, kann es mit der Forderung nach einem Vorrang gewaltfreier Mittel gut leben. Auch als »nachrangiges« Mittel entfaltet es eine dominante Eigendynamik, nicht nur bezüglich der Beschaffungskosten (gerade die geforderten »humanitären Einsätze« in aller Welt benötigen moderne Nachrichtensysteme, Transportkapazitäten, eine hohe Beweglichkeit der Infanterie, »intelligente Munition«, letztlich auch ein weltweites Netz von Stützpunkten für den schnellen Einsatz), sondern auch im Denken: Wegen der schon vorausgesetzten überlegenen Waffen verspricht das Militär schnelle Lösungen, eine Abkürzung ungerechter Zustände, des Leidens von bedrohten Menschen, eine Beseitigung von Gefahren von Seiten böser Mächte. Schon das Vorhandensein des Militärs bindet die Fantasie für eine Konfliktlösung: Wer eine wirksame Waffe besitzt, denkt im Konflikt von Anfang an schon an den Einsatz dieser Waffe, auch wenn er sie nicht sofort zieht.

Das vorhandene und zum Einsatz bereite nachrangige Mittel prägt damit auch unvermeidlich schon die »vorrangige« Phase gewaltfreier Konfliktlösung. Wer überlegene Machtmittel besitzt, mag vielleicht selbst von sich den Eindruck haben, er sei zu einem ernsthaften Dialog mit der anderen Seite bereit. Die an solchen »nachrangigen« Machtmitteln unterlegene Seite weiß aber genau, dass ihr letztlich nur die Unterwerfung bleibt (»Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt.«). Im Zusammenhang mit dem Reservemittel der Gewalt bleibt damit auch die zivile Konfliktlösung ein Instrument der Dominanz und somit ein Etikettenschwindel.

Die seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes 1990 immer mehr in den Vordergrund gerückte humanitäre Rechtfertigung für den Fortbestand des Militärs und seinen Einsatz als »ultima ratio« zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit in der Welt hilft, dessen wahre Begründung auch vor uns selbst zu verschleiern: Um die bestehende ungerechte Verteilung der lebensnotwendigen Güter dieser Erde aufrecht zu erhalten, bedarf es militärischer und durch das Militär unterstützte wirtschaftlicher Macht. Um den unzähligen Opfern dieses wirtschaftlichen Unrechts Recht zu schaffen, bedürfte

es aber weder militärischer noch nicht-militärischer Interventionen, sondern einer Verhaltensänderung in den reichen (und nicht zufällig auch militärisch mächtigen) Staaten. Das Militär ist einerseits Stütze dieses Systems der ungleichen Verteilung der Welt in Arm und Reich; zum anderen ist es wegen seiner riesigen Kosten auch selbst ein wesentlicher Teil des Problems weltweiter Ungerechtigkeit, zu deren punktueller Lösung es sich anbietet. Der Glaube daran, dass wir dieses Militär in der Hinterhand brauchen, um anderswo Frieden, Ordnung und Gerechtigkeit zu schaffen, mit anderen Worten: die Splitter aus den Augen leidender Bevölkerungsgruppen zu ziehen, versperrt uns den Blick auf den Balken des Unrechts im eigenen Auge.

Der von den Medien gesteuerte Blick auf die tatsächlich vorhandenen Spitzen der Eisberge in Form von augenscheinlicher direkter Gewalt (Srebreniza, Dafur, Somalia, Ruanda) gibt uns das gute Gefühl, mit unserem Militär für die bedrängten Menschen schnell und wirksam etwas machen zu können, und hilft die Einsicht zu verdrängen, dass es die von uns gemachten Eisberge sind, deren Spitzen wir bekämpfen.

Nur der unbedingte Gewaltverzicht, auch die eindeutige Distanzierung von den Gewaltmitteln des eigenen Staates und ihre Verurteilung durch uns verschafft uns einen unverstellten, freien Blick auf unser Verhältnis zur anderen Seite, auf Unrecht und Ungerechtigkeit, unsere eigenen Anteile hieran, unsere Möglichkeiten, zur Veränderung beizutragen, aber auch die Grenzen unserer Möglichkeiten. Nur durch diese Distanzierung können wir auch der Gefahr entgehen, in unserem gewaltfreien Bemühen um Konfliktlösungen nur als eine Vorhut des schon auf seinen Einsatz wartenden Militärs angesehen zu werden.

Im Verzicht auf die Gewalt können wir nicht alles tun und tragen deshalb auch nicht für alles Verantwortung. Je mehr wir uns von den ungerechten Mitteln der Machterhaltung trennen, desto weniger sind wir verantwortlich für die vollzogenen oder unterlassenen Möglichkeiten, die diesen Machtmitteln innewohnen. Es ist indes immer wieder zu beobachten, dass es den Befürwortern militärischer Einsätze sehr wichtig ist, hierfür auch von ihren Gegnern den Segen zu erhalten und ihnen andernfalls die Verantwortung für das Leiden derer zuzuschieben, denen durch militärische Mittel geholfen werden könnte. Es gilt hier das Argumentationsschema des fürsorglichen Dritten: »Würde ich meine dominante wirtschaftliche Rolle aufgeben, die es mir erlaubt, ein ausreichendes Waffenarsenal vorzuhalten, könnte ich ja den überlebenden Opfern meines Reichtums nicht mehr behilflich sein.«

Um die Gewalt zu überwinden, reicht es aus den genannten Gründen nicht aus, sie nur vermindern

oder zähmen zu wollen. Es geht nicht um ein Mehr oder Weniger, um ein Vorher oder Nachher, sondern um ein Entweder-Oder, um ein gewaltfreies Leben und Handeln statt militärischer und anderer gewaltsamer Methoden in den zwischenmenschlichen und internationalen Beziehungen. Das schließt nicht aus, dass die Entwicklung zum richtigen Ziel schrittweise verläuft. Entscheidend ist aber, dass ich den jeweils verbleibenden Rest nicht legitimiere, sondern nicht aufhöre, ihn als Unrecht zu bezeichnen. Auch dem gewalttätigen Ehemann und Vater würde ich nicht raten, »vorrangig« gewaltfreie Mittel in seinen Beziehungen zu Frau und Kindern einzusetzen, sondern ihm sagen, dass alles andere schweres Unrecht ist. Und wenn er auf dem Weg der Besserung mitteilen würde, er vergewaltige seine Frau jetzt nur noch einmal monatlich und schlage auch die Kinder nur noch, wenn es nicht anders gehe, könnte ich ihm dafür kein gutes Gewissen machen und müsste darauf bestehen, dass auch der verbliebene Rest seiner Gewalttätigkeit Unrecht bleibt.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch Gewalt oder militärische Einsätze im Einzelfall Menschen retten oder sonst Gutes bewirken können, so wie auch sonst schlechte Mittel gute Zwecke befördern können. Jedes Mittel hat jedoch seinen Preis. Bei Folter und Todesstrafe gibt oder gab es zumindest einmal eine breite Übereinstimmung, dass solche Mittel generell zu ächten sind, auch wenn es Fälle geben sollte, in denen sich ein Einsatz für gute Ziele denken ließe (»Rettungsfolter«). Der menschliche Preis

für diese Mittel ist für eine Gesellschaft auch dann untragbar. Bei der militärischen Gewalt sind wir noch auf dem Weg zu einer entsprechenden Mehrheitsmeinung. Aber auch hier geht es darum, nicht nur zu fordern, dass humaner und nachrangig gefoltert und getötet werden soll, sondern gar nicht, auch und trotz der nie auszuschließenden Fälle, dass die militärische Gewalt das einzige Mittel sein könnte, einen oder gar viele Menschen zu retten.

Weil die Mittel direkter Gewalt Ausdrucksform und auch Voraussetzung der uns umgebenden und unsere Beziehungen innerhalb der Gesellschaft und international prägenden strukturellen Gewalt sind, geht es nicht nur um eine »alternative« Ersetzung gewaltsamer Mittel durch gewaltfreie Methoden. Gewaltfreies Leben und Handeln bedingt einen völlig anderen Handlungsrahmen als das Leben mit Gewalt- und Zwangsmitteln in der Hinterhand. Der Gegensatz zur Gewalt ist nicht einfach dessen Negation, die Gewaltfreiheit, sondern eine umfassende Gerechtigkeit, die auf Partizipation, d.h. der Beteiligung aller Betroffenen beruht und gerade auch deshalb den Gewaltverzicht in den Beziehungen untereinander voraussetzt.

*Ullrich Hahn ist Vorsitzender des deutschen Zweiges des internationalen Versöhnungsbundes. Diese »10 Thesen zum Gewaltverzicht« wurden als »ein Beitrag des Versöhnungsbundes zur Diskussion um deutsche militärische und zivile Einsätze im Ausland« auch als Faltblatt veröffentlicht.*



## Ute Finckh

# In politischen Prozessen denken

## Replik auf die »10 Thesen zum Gewaltverzicht« von Ullrich Hahn

**I**m Forum Pazifismus 14 (II/2007; Seite 3 ff.) hat Albert Fuchs unter dem Titel »Ein balanciertes Zusammenspiel wäre eine prima Alternative« dafür plädiert, dass die vier idealtypischen Orientierungen, die sich in der deutschen Friedensbewegung allgemein und innerhalb von *pax christi* insbesondere identifizieren lassen,

		Modus der Auseinandersetzung	
		direkte (streitbare) Aktion	indirektes (bürokratisches) Verhalten
Gewalt-Frage	prinzipiell pazifistisch	I	II
	prioritär pazifistisch	III	IV

Grafik: Albert Fuchs, Forum Pazifismus 14

nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern eine geeignete Balance zwischen ihnen gefunden werden sollte. Die vier Orientierungen ergeben sich aus den zwei Dimensio-

nen »Gewaltfrage« (prinzipiell pazifistisch vs. prioritär pazifistisch) und »Modus der Auseinandersetzung« (direkte Aktion vs. indirektes Verhalten).

Innerhalb von *pax christi* hat sich nach Einschätzung von Albert Fuchs derzeit die Gruppe durchgesetzt, die eine prioritär pazifistische Grundeinstellung mit indirektem Verhalten (sprich: Lobbyarbeit) verbinden möchte und sowohl den prinzipiell pazifistischen Ansatz als auch die direkte Aktion für politisch gefährlich hält.

Gleichzeitig hat sich Ullrich Hahn mit »10 Thesen zum Gewaltverzicht« (*die vorstehend dokumentiert sind*) zu Wort gemeldet und deutlich gemacht, dass aus seiner Sicht die prioritär pazifistische Position politisch gefährlich und damit

grundsätzlich abzulehnen ist. Da der Vorstand des *Versöhnungsbundes* eine Mitarbeit in der vom *BSV* initiierten Kampagne »Vorrang für zivil« abgelehnt hat, ist zu vermuten, dass dort seine Position überwiegend oder vollständig geteilt wird. Für jede Gruppe der Friedensbewegung und der mit ihr immer wieder zusammenarbeitenden sozialen Bewegungen (insbesondere 3.-Welt-Bewegung, Antiglobalisierungsbewegung) ließe sich auflisten, welche der vier idealtypischen Orientierungen wie stark vertreten ist. Das würde das Dilemma, vor dem wir stehen, aber nicht lösen.

Albert Fuchs plädiert in seinem Aufsatz für ein »bewusstes, kritisches Zusammenspiel der Hauptorientierungen trotz manifester Gegensätzlichkeit«. Ich möchte seinen Überlegungen einen weiteren Gedanken hinzufügen:

### ■ Zwei Varianten des prinzipiellen Pazifismus

Nach meiner Beobachtung gibt es zwei Varianten des prinzipiellen Pazifismus: Einerseits diejenigen, die – wie Ullrich Hahn – ihren Pazifismus ethisch begründen. Daraus resultiert dann u.a. die Forderung nach »Gewaltverzicht«, und es wird – wie in den »10 Thesen« – eine Debatte darüber geführt, ob militärische Mittel im Einzelfall auch mal »Gutes bewirken« können, und wie man damit und mit eventuellen Fragen nach Verantwortung umgehen könnte. Gewalt und Gewaltfreiheit werden dabei unversehens zu sich dual gegenüberstehenden Begriffen, die eine Entweder-Oder-Entscheidung erfordern.

Es gibt aber eine zweite Gruppe prinzipieller PazifistInnen. Die denken eher in politischen und gesellschaftlichen Prozessen, in beabsichtigten und unbeabsichtigten Folgen eigener und fremder Handlungen. Sie setzen gewaltfreie Methoden ein und fordern ein Umdenken in Bezug auf den Einsatz von Militär, weil sie davon überzeugt sind, dass nur zivile und gewaltfreie Mittel geeignet sind, ihre Ziele (Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung bzw. geeignete nicht-christliche Synonyme) zu verwirklichen. Auch diese Ziele haben natürlich eine ethische Komponente und entsprechen den Zielen derer, die ihren Pazifismus ethisch begründen – und den Zielen vieler anderer Menschen, die sich nicht als PazifistInnen definieren.

Ich rechne mich selber eher der zweiten Gruppe zu. Die erste Gruppe steht vor dem Problem, dass sie andere Menschen nur dadurch gewinnen kann, dass sie diese von ihrem ethischen Ansatz überzeugt. Das ist sehr, sehr schwierig, weil immer auch eine Konnotation von »gut« und »böse« mitschwingt. Vertreter des staatlichen Gewaltmonopols im weitesten Sinne (damit auch alle PolitikerInnen) fühlen sich damit in die Rolle der »Bösen« gedrängt. Die zweite Gruppe steht vor dem Problem, dass sie immer wieder darlegen muss, welche katastrophalen Spätfolgen und Nebeneffekte der Einsatz von Militär hat, zur Erreichung der genannten Ziele also ungeeignet ist. Auch das ist schwierig, ist aber – so traurig es ist – durch die Erfahrungen im Kosovo und in Afghanistan derzeit ganz gut aufzuzeigen.

»Vorrang für zivil« erlaubt auch denjenigen, das Gesicht zu wahren und sich nicht moralisch ins Unrecht setzen zu lassen, die 1999 meinten, dass der Kosovo-Einsatz gerechtfertigt ist oder die sich 2001 für die Beteiligung der Bundeswehr an OEF und Isaf einsetzten. Sie können eine schrittweise, im Ergebnis aber durchaus radikale Veränderung vor sich und anderen rechtfertigen. Wenn die, die sich mit diesem Hintergrund für »Vorrang für zivil« engagieren, wirklich bei »mindestens so viele personelle und finanzielle Ressourcen für ziviles wie für militärisches Eingreifen« Halt machen wollen und sagen, dass es nun aber genug sei mit dem Umsteuern, können wir genüsslich aufzeigen, als wie erfolgreich das zivile Handeln sich erwiesen hat (für das es dann ja genug »best practice« geben wird, auch aus Regionen, in denen militärisches Eingreifen unmöglich ist) und wie ineffektiv verglichen damit das militärische war und ist. Ich bin fest überzeugt, dass wir, wenn wir diesen Punkt mal erreicht haben, alle Argumente auf unserer Seite haben werden.

Das lässt sich als »Taktik« einordnen. Aber spätestens seit ich Gene Sharps »Waging nonviolent struggle« gelesen habe, bin ich davon überzeugt, dass PazifistInnen, um gesellschaftliche Veränderungsprozesse bewirken zu können, strategisch und taktisch denken und vorgehen müssen.

*Dr. Ute Finckh ist Vorsitzende des BSV (Bund für Soziale Verteidigung) und Mitglied in der Forum Pazifismus-Redaktion.*



Jessica Roese

# Der Einfluss der Gruppenzugehörigkeit auf das Konfliktverhalten

## Die Wahl von Konfliktstrategien in Abhängigkeit von Status und Salienz der Gruppe

**K**onflikte gehören zu unserem Alltag. So weit man in die Geschichte der Menschheit auch zurückgeht, trifft man auf Konflikte sowohl zwischen Individuen als auch zwischen Gruppen. Als ein Beispiel für einen der größten und langwierigsten Konflikte zwischen Gruppen kann der Nahostkonflikt angeführt werden. Er besteht seit dem 19. Jahrhundert und hat bis heute eine erschreckende Brisanz.<sup>1)</sup>

Dies ist nur ein Beispiel von unendlich vielen kleinen und großen Konflikten zwischen Gruppen. Grundlage für eine Vielzahl dieser Konflikte stellen ethnische oder religiöse Unterschiede dar. Aber auch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Parteien, Völkern, Berufsgruppen oder Fußballmannschaften kann zu Konflikten zwischen den Gruppenmitgliedern führen. Von praktischer Relevanz ist nun die Fragestellung, wie diese und andere Konflikte zwischen Gruppen minimiert oder konstruktiv gelöst werden können.

Hierzu stellt sich zuerst die Frage, wie Personen ihre Gruppenzugehörigkeit wahrnehmen und auf welche Weise sie dadurch beeinflusst werden. Seit 1936 untersuchten Psychologen den Einfluss der Gruppe auf die Wahrnehmung von Personen.<sup>2)</sup> Unter dem Begriff Social Identity Approach werden einige Theorien zusammengefasst, die sich mit dem Verhalten von Personen in Gruppen beschäftigen. Forschungsergebnisse zu diesem Thema haben gezeigt, dass die Definition über die eigene Gruppenmitgliedschaft Einfluss auf Einstellungen, Gefühle und Verhaltensweisen von Personen hat.<sup>3)</sup> Ob das Verhalten einer Person durch die Gruppe beeinflusst wird, hängt davon ab, ob man sich mit einer Gruppe identifiziert oder ob eine Gruppe in einer Situation bedeutsam ist. Verschiedene Einflussvariablen, die sich auf das Verhalten von Personen in Gruppen auswirken, konnten bereits identifiziert werden. Der Status einer Gruppe spielt hierbei eine zentrale Rolle.

Ein Konflikt zwischen Gruppen wird als Intergruppenkonflikt bezeichnet und stellt eine spezielle Form von Intergruppenbeziehungen dar. Hierzu

nahmen Psychologen bereits 1951 an, dass übergeordnete Ziele Intergruppenkonflikte effektiv reduzieren.<sup>4)</sup> Verschiedene Studien zur Dual Identity Theory<sup>5)</sup> können zeigen, dass Konflikte minimiert werden, wenn für die beteiligten Personen einerseits die untergeordnete Gruppe (Subgroup) und andererseits die übergeordnete Gruppe, bestehend aus der Eigengruppe und der Fremdgruppe (Superordinate Group), salient ist. Salienz nennt man die subjektive Bedeutsamkeit eines spezifischen Gruppenkontextes in einer bestimmten Situation. Insgesamt wurde der Einfluss der Gruppenzugehörigkeit auf das Verhalten der Gruppenmitglieder bereits eingehend untersucht.

Unabhängig von diesen Untersuchungen zum Gruppenverhalten beschäftigten sich Pruitt und Rubin mit der Frage, welche Strategien Personen in Konflikten anwenden, und entwickelten 1986 das Dual Concern Model. Dieses Modell macht Vorhersagen für konkrete Verhaltensstrategien in Verhandlungssituationen zwischen Konfliktparteien. Je nachdem, wie groß das Interesse einer Person an dem eigenen Ergebnis und an dem Ergebnis der anderen Konfliktpartei ist, kann vorhergesagt werden, welchen von vier Konfliktstilen (dominating, integrating, avoiding, obliging) die Person am ehesten anwenden wird. Jedoch fehlen zu diesem Modell bislang konkrete Untersuchungen, die sich auf den Einfluss des Gruppenkontextes beziehen.



Schaubild »Konfliktstile des Dual Concern Modells« Rahim (1992)<sup>6)</sup>

Es bleibt also offen, wie sich der Einfluss der Gruppenzugehörigkeit auf die Wahl von Konfliktstrategien auswirkt. Dementsprechend wird folgende Fragestellung in dieser Forschungsarbeit geklärt: Auf welche Weise beeinflusst die Gruppenzugehörigkeit das intergruppalen Konfliktverhalten?

Die Untersuchung setzt also bei der Frage an, welche Variablen in welcher Weise intergruppalen

1) Zur genaueren Information: Woyke, W. (2004). Handwörterbuch Internationale Politik. 9., völlig überarbeitete Aufl. (Bd. 404). Bonn: bpb.  
 2) vgl. Wagner, U. & Christ, O. (2004). Sozialer Einfluss. In: Sommer, G. & Fuchs, A. (Hrsg.), Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie. Weinheim: Beltz Verlag.  
 3) Hogg, M. A. (2001). A social identity theory of leadership. *Personality and Social Psychology Review*, 5, 184-200.

4) Vgl. Wagner, U. & Stellmacher, J. (2004). Intergruppenprozesse. In: Sommer, G. & Fuchs, A. (Hrsg.), Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie. Weinheim: Beltz Verlag.  
 5) Hornsey, M. J. & Hogg, M. A. (2000). Assimilation and Diversity: An Integrative Model of Subgroup Relations. *Personality and Social Psychology Review*, 4, 143-156  
 6) Rahim, M. A. (1992). *Managing conflict in organizations*. (2. Aufl.). Westport, Conn: Praeger

Konfliktverhalten beeinflussen. Dazu werden die Gruppenvariablen Status und Salienz näher untersucht. Ziel ist es herauszufinden, wie der Status einer Gruppe, die Salienz einer Subgroup bzw. Superordinate Group und die Identifikation mit der jeweiligen Gruppe sich auf die Wahl von Konfliktstrategien gemäß dem Dual Concern Model auswirken.

Ein übergeordnetes Ziel ist es herauszufinden, welche Bedingungen dazu führen, dass Gruppenmitglieder keine konkurrierenden, sondern kooperative Konfliktstrategien anwenden und dadurch Konflikte konstruktiv lösen. Deshalb liegt der Fokus besonders darauf, welche Variablen zu konstruktiven Konfliktlösungsstrategien führen und was dazu führt, dass Gruppen diese konstruktiven Konfliktlösstrategien anwenden.

Um den Einfluss der Variablen *Status* und *Salienz* auf die Konfliktstile testen zu können, sollten jeweils zwei Abstufungen der Variablen in die Untersuchung eingehen. Bezüglich des Status meinte dies hoch versus niedrig und bezüglich der Gruppensalienz Subgroup versus Superordinate Group. Die Versuchspersonen (N = 123) der Untersuchung waren Mitglieder in einem von zwei statusungleichen Orchestern (Status: hoch vs. niedrig) und wurden anhand eines Fragebogens untersucht. Eine Coverstory zu Beginn des Bogens beschrieb einen Konflikt zwischen den Orchestern. Die Manipulation innerhalb des Bogens sollte für die eine Hälfte der Personen die untergeordnete Gruppe der beiden Orchester mit Statusunterschied salient machen und für die andere Hälfte die übergeordnete Gruppe der Musiker (Salienz: Subgroup vs. Superordinate Group). Das bedeutet, dass jeweils die Hälfte der Versuchspersonen aus den beiden Orchestern eine Fragebogenvariante bekam, die den Konflikt aus der Subgroup-Perspektive erscheinen ließ und die jeweils andere Hälfte bekam eine Fragebogenvariante mit allgemeiner Musikerperspektive. Aus den Faktoren Status und Salienz ergab sich somit ein 2x2 Design. Die Ergebnisse dieser empirischen Untersuchung basieren auf einer Analyse mit SPSS.

### ■ Problemlösender Konfliktstil

Bei der Untersuchung des Einflusses der Gruppenvariablen auf die Konfliktstile zeigten sich folgende Zusammenhänge: Die Gruppenvariablen haben einen Einfluss auf die Wahl der Konfliktstrategien. Personen, die sich in einer statusniedrigen Gruppe befinden, wählen eher die Konfliktstile *dominating* und *integrating*, als Personen der statushohen Gruppe. Sie tun folglich alles, um der Bedrohung ihrer sozialen Identität durch den niedrigen Status entgegenzuwirken. Personen, für die eine übergeordnete Gruppe, bestehend aus der Eigen- und der Fremdgruppe, bedeutsam ist, wählen eher den Konfliktstil *integrating* als Personen, für die die

Subgroup salient ist. Sie interessieren sich demnach auch für das Ergebnis der eigentlichen Fremdgruppe und wollen ein gutes Ergebnis für alle erzielen. Welchen Konfliktstil man in einem bestimmten intergruppalen Konflikt anwendet, wird also durch die Gruppenzugehörigkeit beeinflusst.

An dieser Stelle soll betont werden, dass Konflikte nicht zwangsläufig negativ sind, sondern dass sie durchaus konstruktiv sein können. Durch Konflikte kommen Probleme an die Oberfläche und haben – auf lange Sicht betrachtet – eine stabilisierende und integrative Funktion für eine Beziehung.<sup>7)</sup> Wenn es gelingt, Konflikte konstruktiv zu lösen, bedeutet das eine Weiterentwicklung und verhindert den Stillstand einer Gesellschaft. Voraussetzung hierfür ist die Auseinandersetzung mit Konflikten.

Die zugrunde liegende Untersuchung hat in Bezug auf die Gruppensalienz gezeigt, dass eine Dual Identity dazu beiträgt, dass ein Interesse am Ergebnis der Anderen entsteht. Interessiert man sich nicht nur für den eigenen Erfolg sondern auch für die Ergebnisse der Anderen, wird eher ein problemlösender Konfliktstil gewählt. Viele Studien<sup>8)</sup> haben bereits nachgewiesen, dass der problemlösende Konfliktstil die besten Ergebnisse für beide Gruppen zur Folge hat. Die Dual Identity ist folglich ein Mechanismus, der zur konstruktiven Konfliktlösung beiträgt.

Weiterhin haben die Ergebnisse in Bezug auf den Gruppenstatus gezeigt, dass die Wahrnehmung von Bedrohung der sozialen Identität durch einen niedrigen Status der Gruppe einerseits zu einem problemlösenden Konfliktstil führen kann und andererseits zu einem Konfliktstil, der durch ein hohes Interesse am eigenen Ergebnis und geringes Interesse am Ergebnis der Anderen geprägt ist, nämlich *dominating*. Da der dominierende Konfliktstil nicht zum bestmöglichen Ergebnis für beide Konfliktparteien führt, liegt es nahe, die Bedrohungswahrnehmung durch den Gruppenstatus möglichst zu minimieren, um einen dominierenden Konfliktlösungsstil zu vermeiden. Da die Bedrohungswahrnehmung (niedriger Status) jedoch auch zur Anwendung des problemlösenden Konfliktstils führt, kann ein generelles Fazit aus den Ergebnissen nicht abgeleitet werden. Um genauer feststellen zu können, welche Faktoren auch bei niedrigem Gruppenstatus zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung führen, müssten weitere Untersuchungen folgen.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung kann man sich für eine praktische Anwendung deshalb bislang nur auf die Ergebnisse der Gruppensalienz

- 
- 7) Deutsch, M. (1973). *The resolution of conflict*. New Haven: Yale University Press.
- 8) Ben-Yoav, O., Pruitt, D. G. (1984). Resistance to Yielding and the Expectation of Cooperative Future Interaction in Negotiation. *Journal of Experimental Social Psychology*, 20, 323-335. DeDreu, C., Weingarten, L., Kwon, S. (2000). Influence of Social Motives on Integrative Negotiation: A Meta-Analytic Review and Test of Two Theories. *Journal of Personality and Social Psychology*, 78, 889-905

beziehen. Diese legen nahe, dass die Förderung der Wahrnehmung einer Dual Identity zur Verbesserung intergruppalen Konfliktregelung führt.

Um die Möglichkeiten zur konstruktiven Bearbeitung von intergruppalen Konflikten zu verbessern ist es demnach notwendig, sich auch in weiteren Untersuchungen mit den Auswirkungen der Dual Identity und dem Einfluss der Gruppe zu beschäftigen. Es wäre wünschenswert, das Verhalten von Personen in Konflikten stärker in den Fokus der wissenschaftlichen Forschung zu rücken, da

man durch die Kenntnis der Mechanismen, die im Rahmen von Konflikten von Bedeutung sind, Konflikte konstruktiver nutzen kann.

*Jessica Roese ist Dipl.-Psychologin und Mitglied im Bund für soziale Verteidigung. Dieser Artikel ist ein leicht überarbeiteter Auszug der Diplomarbeit »Die Wahl von Konfliktstrategien in Abhängigkeit von Status und Salienz der Gruppe« (August 2006), die InteressentInnen auf Anforderung per eMail zugeschickt wird*



Clemens Ronnefeldt

## 7 Gründe gegen die Verlängerung des Bundeswehr-Afghanistan-Einsatzes

Es gibt zivile Alternativen

### 1. Die Einbindung in die US-Strategie ist konfliktverschärfend.

In der Wochenzeitung *Freitag* vom 3. August wurde der CDU-Sicherheitspolitiker Willy Wimmer gefragt: »Sie haben jüngst nach einem Gespräch mit dem afghanischen Präsidenten gesagt, Hamid Karzai habe Ihnen erklärt, die Amerikaner hätten den Krieg vor drei Jahren beenden können, aber sie wollten nicht. Habe ich sie richtig zitiert?« Die Antwort von Willy Wimmer lautete: »Genau das hat Karzai bei dieser Begegnung gesagt, ...«

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der frühere ARD-Korrespondent und Afghanistan-Experte Christoph R. Hörstel: »Die Vereinigten Staaten sind bestrebt, in Afghanistan einen Brückenkopf zu errichten. Dieser Brückenkopf ließe sich nicht mehr rechtfertigen, weder innenpolitisch noch außenpolitisch, wenn die Krise in Afghanistan endet. Der ehemalige US-Außenminister Powell wird mit den Worten ... zitiert: »Ich hoffe, die Monster in Afghanistan gehen uns nicht aus!« (aus: C.R. Hörstel, *Sprengsatz Afghanistan*, 2007, S. 221). Wenn der Rahmen von Isaf, OEF und »Tornados« von dieser Ausgangslage bestimmt ist, kann die Bundeswehr gegenüber den stark dominierenden US-Streitkräften kaum eigenständige »Friedensakzente« setzen – während die US-Regierung einiges dafür tut, die Kämpfe am Laufen zu halten.

### 2. Auch deutsche Soldaten sind an der Tötung von immer mehr Zivilisten beteiligt.

Beim militärischen Widerstand in Afghanistan gegen die Besatzungsmächte ist sehr rasch registriert worden, dass die deutschen »Tornado«-Aufklärungsflugzeuge Bilder für die anschließenden US-Bombenabwürfe liefern. Dies dürfte eine wesentliche Erklärung für die vermehrten Anschläge gegen Bundeswehrsoldaten und auch den Attentatsversuch auf Verteidigungsminister Jung bei seiner Afghanistan-Reise im Juni sein. »Karsai kritisiert Nato-Truppen scharf. Afghanistans Präsident: Militäreinsätze sind wahllos und ungenau«, lautete die Schlagzeile der *Süddeutschen Zeitung* am 25. Juli. Isaf, OEF und »Tornados« werden von der afghanischen Bevölkerung immer stärker als Einheit gesehen. Eine Aufspaltung in »gute« Isaf-Soldaten und »schlechte« OEF-Soldaten geht an der Realität vorbei.

3. Das Geld für Militärausgaben fehlt für zivile Maßnahmen.

Während die Mehrheit der Menschen in Afghanistan in Armut lebt, gaben die Nato-Staaten zwischen 2002 und 2006 mehr als 82 Milliarden US-Dollar für den Krieg aus, allerdings nur etwas mehr als 7 Milliarden für Entwicklungshilfe-Projekte für die afghanische Bevölkerung. Speziell für Ernährungs- und Gesundheitsprogramme wurden in diesem 5-Jahres-Zeitraum von der »internationalen Gemeinschaft« lediglich 433 Millionen Dollar für Afghanistan aufgebracht. Allein die einjährige Verlängerung des deutschen Isaf-Einsatzes beläuft sich auf rund 460 Millionen Euro (vgl. *IMI-Analyse 2007/029 vom 17.08.2007, www.imi-online.de*).

### 3. Das Geld für Militärausgaben fehlt für zivile Maßnahmen.

4. Bundeswehrsoldaten sind für zivile Organisationen eher Gefahr als Schutz.

Reinhard Erös, Oberstarzt a.D. der Bundeswehr und Gründer der »Kinderhilfe Afghanistan«, die

zahlreiche Mädchenschulen, Waisenhäuser und Gesundheitsstationen im Osten Afghanistans unterhält, schrieb in der *Süddeutschen Zeitung* am 24. Juli: »Optisch sichtbarer ›Schutz‹, mit bewaffneten Begleitern also, ... bedeuten eine viel größere Gefahr als die Fahrt im gebrauchten Corolla, dem Standardfahrzeug vieler Afghanen. Nach meinen Erfahrungen vor allem der vergangenen drei Jahre handeln hier etliche Firmen – auch deutsche – leichtsinnig, manche sogar kriminell fahrlässig, ... Dies gilt ausdrücklich nicht für die deutschen Hilfsorganisationen im Norden des Landes, welche inzwischen ganz bewusst auf ›Begleitschutz‹ durch deutsches Militär verzichten. Soldaten wirken wie ein Magnet auf militante Kämpfer.«

Am 1./2. September schrieb Antje Vollmer, grüne Vizepräsidentin des deutschen Bundestages bis 2005, ebenfalls in der *Süddeutschen Zeitung*: »Die Isaf-Truppen gewährleisteten keineswegs den versprochenen Schutz der Zivilbevölkerung und der Nichtregierungsorganisationen, auch die deutschen Isaf-Soldaten bleiben meistens in den Kasernen. Sogar die zivilen Helfer legen großen Wert darauf, von ihnen vollständig getrennt zu sein, um nicht selbst gefährdet zu werden«. Vollmer entkräftet auch das Argument, nach einem Abzug der Nato breche das Chaos aus: »Nach dem Rückzug der Amerikaner aus Vietnam trat nicht ein, was damals mit Riesenlettern an die Wand gemalt wurde: Der Kommunismus triumphierte nicht über die Demokratie. ... Warum? Weil erst mit dem abnehmendem Bombenterror und abnehmendem Außendruck die reformerischen Kräfte im Inneren der diktatorischen Systeme aus der babylonischen Gefangenschaft der Kollektividentität befreit wurden.«

#### ■ Es gibt noch weitere Gründe, die hier nur kurz angedeutet werden sollen:

5. Der unbedingte Sieg der Nato und die Verhinderung ihres Auseinanderbrechens bei einer Niederlage darf nicht auf dem Rücken der afghanischen Bevölkerung ausgetragen werden.

6. Deutsche Soldaten dürfen nicht für einen ständigen Sitz Deutschlands im UN-Sicherheitsrat miss-

braucht werden – ein nicht unwesentliches Motiv zu Beginn des Einsatzes.

7. Während bei Isaf und »Tornados« zumindest noch völkerrechtliche Rahmen zu erkennen sind, handeln OEF-Soldaten auf völkerrechtlich mehr als unsicherem Gelände. Da aber Isaf und OEF zum Teil gemeinsame Kommando-Strukturen haben, bewegen sich deutsche Soldaten in Afghanistan schon jetzt am Rande des Völkerrechtsbruches.

#### ■ Es gibt zivile Alternativen:

Das derzeit aktuellste und tiefeschürfendste Buch zum Thema hat der frühere ARD-Korrespondent Christoph R. Hörstel vorgelegt. Im Herbst ist seine Veröffentlichung »Sprengsatz Afghanistan. Die Bundeswehr in tödlicher Mission« (287 Seiten, 8,95 Euro) erschienen.

Darin legt er einen Friedensplan mit konkreten zivilen Alternativen vor. Diesen Plan hat Hörstel nach eigenem Bekunden mit der Kabuler Regierung und der bewaffneten Opposition abgestimmt – was diesem Plan zusätzliches Gewicht verleiht.

Kernstück ist ein etwa fünfjähriger vertrauensbildender Friedensprozess (»Disengagement-Plan«) mit festgesetzten Zielvorgaben. Daran sind steigende Entwicklungshilfe-Gelder und sinkende Truppenpräsenz gekoppelt. Hörstel schlägt weiter vor, in einer Provinz mit einem »Pilotprojekt für den Frieden« zu beginnen und dieses Gebiet stufenweise auf das ganze Land auszudehnen. Er plädiert dafür, in direkten Gesprächen mit den Taliban diese in die Zukunft des Landes einzubinden – und die geschundene afghanische Bevölkerung die Entscheidungen über ihr Land wieder selbst treffen zu lassen. Hörstel schließt sein Buch mit: »Die militärische Auseinandersetzung zu beenden muss das wichtigste Thema sein, wenn Deutsche und Amerikaner sich das nächste Mal wieder in freundschaftlicher Runde treffen. Das ist die Grundlage. Dann kommt die Arbeit.«

*Clemens Ronnefeldt ist Referent für Friedensfragen beim deutschen Zweig des Internationalen Versöhnungsbundes.*



Matthias Engelke

# Alternative Soldatenseelsorge

## Versöhnungsbund-Arbeitskreis Friedensaufgabe und Soldatenseelsorge

### **N**otwendigkeit einer alternativen Soldatenseelsorge

Die evangelische Militärseelsorge versteht sich in »kritischer Solidarität« zur Bundeswehr. Damit wird *Verbundenheit* wie *Distanz* ausgedrückt.

Die Distanz zur Bundeswehr ist verloren gegangen. Bereits mit dem Kosovo-Jugoslawienkrieg 1999 hat die Bundeswehr völkerrechtswidrig gehandelt. Die Militärseelsorge hat es unterlassen, die Soldaten dazu aufzurufen, ihrem Eid gemäß zu handeln und den Befehlen zum Einsatz nicht Folge zu leisten. Sie hat nicht dagegen Einspruch erhoben, dass sich deutsche Soldaten seit November 2001 an dem amerikanischen Krieg »Enduring Freedom« beteiligen. Im Irakkrieg 2003 hat die Bundeswehr tatkräftig die Armee der Vereinigten Staaten in ihrem Angriffskrieg unterstützt. Sie befindet sich damit im Kombattantenstatus und hat Grundgesetz und Völkerrecht gebrochen.

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2005 (Az: BVerwG 2 WD 12/04) zur Befehlsverweigerung von Major Pfaff muss ein Soldat, der aus schwerwiegenden Gründen einen Befehl nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, nicht mehr den Weg in die Kriegsdienstverweigerung gehen und den gesamten Dienst quittieren – wie es Soldaten während des Kosovo-Jugoslawienkrieges noch tun mussten. Die Evangelische Militärseelsorge hat bislang nicht dafür gesorgt, die Bedeutung dieses Urteils der Öffentlichkeit und den Soldaten mitzuteilen. Dem Treiben der Rechtsberater der Bundeswehr, die Bedeutung dieses Urteils in ihr Gegenteil zu verkehren – die Dokumente dazu stellt der Arbeitskreis gern zur Verfügung – stellt sich die Militärseelsorge nicht in den Weg.

Durch die nukleare Teilhabe der Bundesrepublik begehen die Bundesregierung und mit ihr die damit betroffenen Soldaten fortwährend Rechtsbruch. Die Militärseelsorge schweigt dazu.

Ein Sicherheitsbegriff, der ursprünglich dazu dienen sollte, die weltweiten Gefährdungszusammenhänge besser zu begreifen und zum weltweiten Dienst für Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zu ermutigen, wird dazu missbraucht, Angst zu säen und Sicherheit auf der Grundlage von Armeen zu verheißen – ein Betrug, dem die Militärseelsorge nicht widersprochen hat.

Die Militärseelsorge lässt sich vom Staat finanzieren, sie gibt vor zwei Herren zu gehorchen. Sie ist also nicht ausschließlich Christus, dem Herrn und seinem Leben, Wort und Wirken verbunden.

Eine alternative Soldatenseelsorge ist überfällig.

### **■** Grundlagen der Soldatenseelsorge des Versöhnungsbundes

Christliche Seelsorge will Menschen in Not und Schuldverstrickung helfen. Sie ist Leidenschaft für das Leben und bezeugt darin Jesus von Nazareth, der angefangen hat, von Gottes neuer Welt her zu leben. Er hat den Weg zum Frieden aufgezeigt und ist ihn in der Liebe zu allen Menschen, einschließlich seiner Feinde selbst gegangen. Es gibt keinen neutestamentlichen Beleg dafür, der als Begründung für die Anwendung oder Androhung militärisch-tötender Gewalt dienen kann, es sei denn die bekannten Textstellen (*Röm 13,1-7; Off 13; 1 Petr 2,13; Mt 11,12ff und Lk 1,17ff*) werden missbraucht.

### **■** Struktur der Soldatenseelsorge

1. Die Soldatenseelsorge des Versöhnungsbundes findet statt unter dem Dach des Internationalen Versöhnungsbundes – deutscher Zweig. Sie wird geleitet von dem Arbeitskreis Friedensaufgabe und Soldatenseelsorge. Alle, die daran mitarbeiten wollen, sind herzlich willkommen.
2. Es gibt ein bis zwei Anlaufstellen, die in der Woche zwischen 18 und 21 Uhr und sonnabends telefonisch erreichbar sind. Anrufende erhalten dort ersten Rat und werden an Seelsorger in ihrer Nähe vermittelt.
3. Das seelsorgliche Gespräch führen ordinierte Seelsorger (Beichtgeheimnis), die diesen Dienst ehrenamtlich wahrnehmen.
4. Die notwendige Weiterbildung zu diesem Dienst geschieht in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerer (EAK).
5. Die Soldatenseelsorge des Versöhnungsbundes arbeitet eng mit dem Military Counseling Network, u.a. getragen vom Deutschen Mennonitischen Friedenskomitee (DMFK), zusammen.
6. Die Arbeitsgruppe berichtet regelmäßig auf den Jahrestagungen des Versöhnungsbundes.
7. Die Arbeit geschieht ehrenamtlich und wird spendenfinanziert.

*Pfarrer Dr. Matthias Engelke ist die Kontaktperson für den Versöhnungsbund-Arbeitskreis Friedensaufgabe und Soldatenseelsorge (Telefon 02153-121989, eMail muwEngelke@t-online.de)*

# Materialien des Arbeitskreises Friedensaufgabe und Soldatenseelsorge

## Auszüge aus dem »Friedenstheologischen Beichtspiegel«

### ■ Zur ultima-ratio-Auffassung

In der äußersten Extremsituation soll bedrohten Menschen mit dem Einsatz von Waffengewalt geholfen werden. Für den Einsatz dieser Waffen gelten Regeln.

Schon bevor es zu der Frage kommt, welche Regeln es gibt, und wie diese angewandt werden, stellen sich bereits andere Fragen, denen selten nachgegangen wird:

Hast Du bedacht, wie Du überhaupt in den Besitz dieser Waffen gekommen bist?

Hast Du überlegt, was dafür und was dagegen spricht, überhaupt zu der Hilfe von Waffen zu greifen, indem Du ernsthaft geprüft hast, was dafür oder dagegen spricht, auch ohne den Schutz von Waffen zu leben?

### ■ Zu den Regeln der Anwendung

Es werden u.a. genannt:

*Legitime Autorität:* Warum hat irgendeine Autorität Macht über das Leben anderer Menschen? Indem sie das in Anspruch nimmt, zeigt sie, dass sie mit der Autorität Gottes und mit dem ersten Gebot bricht.

*Gerechtes Ziel (Frieden):* Ist das vorgegebene Ziel tatsächlich das Ziel weswegen der Krieg geführt wird? Habe ich dies geprüft? Auf welche Aussagen stütze ich mich? Habe ich sie selbst überprüft?

Wird das Ziel, weswegen der Einsatz tödender Gewalt berechtigt sein soll dem Gegner zu- oder abgesprochen? Wird es ihm abgesprochen, wird mit zweierlei Maß gemessen: Was ist das Maß, mit dem der Gegner gemessen wird? Was mache ich, wenn mein Gegner mit eben genau diesem Maß mich misst? Halte ich dem stand?

*Verhältnismäßigkeit:* Was kann mit dem Leben eines Menschen ins Verhältnis gesetzt werden?

Und wenn es heißt: Wenn das Leben eines Menschen bedroht ist, muss dann nicht alles getan werden, um es zu retten? frage ich: Habe ich unter »alles getan« auch geprüft, was es heißt, mit dem eigenen Leben Menschen zu schützen? Oder Flüchtlinge bei mir unterzubringen?

*Letztes Mittel:* Dieses Mittel beinhaltet, dass Menschen Menschen töten. Habe ich geprüft, was verhindern soll, dass dadurch Menschen zum Verbrechen gegenüber der Menschlichkeit verleitet werden? Habe ich mich gefragt, was es bedeutet, dass sie dadurch die Würde ihres eigenen Lebens wie die Würde des Lebens anderer verletzen?

Würde ich zu diesem Mittel auch dann greifen, wenn ich wüsste, dass eine große Mehrheit meiner Freunde, Familie, Nachbarn und Bekannten es ablehnen würden, dass ich zu Waffen greife und Menschen töte? Kann es sein, dass es sich so verhält:

Es handelt sich um ein Mittel, zu dessen Anwendung man glaubt, die öffentliche Anerkennung gefunden zu haben, den Tabubruch, die Tötung von Menschen zu begehen?

*Beendbarkeit:* Habe ich geprüft, ob es eine »Exit-Strategie« gibt? Wenn sie existiert, warum wird sie nicht von Anfang an verfolgt?

Habe ich bedacht: Wer befindet darüber?

Welche Informationen bilden die Grundlage für die Entscheidung?

Ist solch eine Entscheidung revidierbar?

Wenn sie durch Verletzung oder Tod eines Menschen unrevidierbar ist, habe ich angenommen, dass es etwas gibt, das das rechtfertigt? Habe ich geprüft, ob es sich so verhält? Und habe ich den betroffenen Menschen gefragt, ob er damit einverstanden ist?

Bin ich bereit für den verletzten oder getöteten Menschen und seine Angehörigen Verantwortung zu übernehmen? Wenn nicht, warum habe ich ihn dann in diese Lage gebracht?

### ■ Zur politischen Situation

Das Grundgesetz verbietet jede andere Anwendung von Waffengewalt als zu Verteidigungszwecken. Der Kampf gegen Terrorismus kann nicht als Krieg geführt werden, da Terrorismus eine kriminelle Methode ist und kein Gegner. Es ist – für alle, die es sehen wollen – unübersehbar, dass mit den Mitteln der Kriminalitätsbekämpfung größere Erfolge erzielt worden sind als durch kriegerische Mittel (siehe die Prozesse gegen die Attentäter des 11.3.2004 in Madrid und die Ermittlungsergebnisse nach den Anschlägen am 8. Juli 2005 in London). Wenn Muslime weltweit aufstehen und äußern »Islam does not permit murder«, sollten dann Christen dem nachstehen und nicht ein Bekenntnis dazu ablegen, dass der christliche Glaube zu anderen Wegen befähigt, Gewalt und auch Terror zu überwinden, als Gewalt und die Androhung und Anwendung kriegerischer Mittel?

Wenn sich die Europäische Union anschickt, Weltpolitik mit Hilfe von Eingreiftruppen z.B. zur Sicherung der Ressourcen zu betreiben, wie stehen wir Christen in Europa dazu, die zu den Nutznießern dieser Politik gezählt werden?

Welche Wege zur Überwindung der nach wie vor bestehenden atomaren Bedrohung gehen wir?

Ute Finckh

## Die Aktionsformen sind entscheidend

### Nachdenken über Konsequenzen aus den Rostocker Krawallen

**D**ie Frage, wie wir mit der »autonomen Gewalt« umgehen, hat für mich mehrere Aspekte. Zunächst stellt sich die Frage, was eigentlich die Motive derjenigen sind, die Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung einsetzen oder befürworten. Als zweites dann die Frage, welche Auswirkungen Gewalt gegen Sachen oder gewaltsame Auseinandersetzungen mit der Polizei auf das ursprüngliche politische Anliegen oder auf den Erfolg einer Gesamtktion haben. Die dritte Frage ist schließlich, ob bestimmte Aktionsformen für gewalttätige Eskalationen anfälliger sind als andere.

Die beiden Hauptargumente derjenigen, die Gewalt gegen Sachen als Mittel der Politik befürworten oder damit argumentieren, dass angesichts unzweifelhaft vorhandener staatlicher Gewaltstrukturen jedes Mittel recht sein muss, sind: Gewalt garantiert Aufmerksamkeit. Und: Gegen Gewalt hilft nur Gegengewalt.

Zwei seit Jahrzehnten immer wieder angeführte Argumente, die die gewaltfreie Bewegung längst widerlegt hat. Aber im Einzelfall ist es mühsam, immer wieder darauf hinzuweisen, dass Aufmerksamkeit kein Selbstzweck ist und es genug Beispiele dafür gibt, dass starke politische Bewegungen durch Gewaltakte entweder ihr eigentliches Ziel aus den Augen verloren haben oder die Debatte um die Gewalt die Debatte um die politischen Ziele so verdrängt hat, dass diese nicht mehr, sondern weniger Aufmerksamkeit erhielten als vorher. Und es ist genauso mühsam, immer wieder auf die vielen historischen Beispiele zu verweisen, in denen gewaltfreie Bewegungen wesentlich gewalttätigeren Strukturen als denen, die wir hier derzeit haben, erfolgreich widerstehen konnten. Trotzdem sollten wir in diesem Punkt nicht locker lassen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass Bilder von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Demonstranten nicht nur vom eigentlichen Anliegen ablenken, sondern auch viele Menschen davon abhalten, sich an vergleichbaren Demonstrationen zu beteiligen.

An der Menschenkette zwischen Stuttgart und Neu-Ulm im Herbst 1983 oder an den Lichterketten Anfang der 1990er Jahre konnten Familien mit kleinen Kindern und ältere Menschen ohne Bedenken teilnehmen. Es gab und gibt auch Großdemonstrationen (wie die gegen den Irakkrieg im Februar

2003 in Berlin), bei denen kaum mit gewaltsamen Auseinandersetzungen zu rechnen war oder ist. In den Fällen jedoch, in denen absehbar »schwarze Blocks« teilnehmen, werden die Risiken für diejenigen, die langsamer rennen können als die Polizei oder die Mitglieder des »schwarzen Blocks«, unkalkulierbar. Und für die meisten Menschen ist es ein schwacher Trost, wenn die Verletzungen, die sie sich eingehandelt haben, Folge einer falschen Polizeistrategie waren.

Wir müssen uns also darüber im Klaren sein, dass ein »breites Bündnis«, das Gruppen einschließt, die Gewalt für ein legitimes Mittel des Protestes halten, andere, sich vielleicht nicht so lautstark als Bündnispartner anbietende Gruppen de facto ausschließt.

Vielleicht gibt es aber einen Ausweg. Bestimmte Aktionsformen bieten denjenigen, die durch Gewaltakte Aufmerksamkeit auf sich ziehen wollen, eine besonders gute Plattform. Wer aus einer Menschenmenge heraus mit Steinen oder Flaschen wirft, erhält mehr Aufmerksamkeit und geht gleichzeitig ein geringeres Risiko ein als jemand, der alleine oder mit wenigen anderen zusammen ist. Das gilt sowohl für diejenigen, die von vornherein Gewalt als Mittel der Politik einsetzen wollen als auch für eventuelle agents provocateurs.

Insofern ist es kein Zufall, dass es bei der Großdemonstration in Rostock zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kam und bei der Bombodrom-Aktion am 1. Juni oder den Protestaktionen am Zaun in Heiligendamm nicht. Wer in der aufgeheizten Stimmung einer von Bereitschaftspolizei und Wasserwerfern umgebenen Großdemonstration im Zweifelsfall aus der Anonymität der Menge heraus Steine wirft, bleibt offensichtlich in der ruhigen und persönlichen Atmosphäre einer durch gewaltfreie Aktionsgruppen vorbereiteten Aktion genauso friedlich wie alle anderen Beteiligten.

Für mich ist daher die Konsequenz aus den Ereignissen von Rostock, mehr als bisher darüber nachzudenken, welche Aktionsformen ich auch und gerade dort befürworte, wo von der Sache her breite Aktionsbündnisse wünschenswert sind.

*Dr. Ute Finckh ist Vorsitzende des BSV (Bund für Soziale Verteidigung) und Mitglied in der Forum Pazifismus-Redaktion.*

# Buchbesprechungen

*Britta Hahn: Ich will anders, als du willst, Mama. Kinder dürfen ihren Willen haben – Eltern auch. Erfahrungen mit der Anwendung von GfK in der Familie. Junfermann Verlag, Paderborn 2007, 171 Seiten; 18 Euro; ISBN 978-3-87387-665-1 (Bei Bestellung über die Homepage des Versöhnungsbundes erhält der VB von jedem verkauften Exemplar 6 Euro): [www.versoehnungsbund.de](http://www.versoehnungsbund.de)*

Ist gewaltfreie, straffreie und bewertungsfreie Erziehung theoretisch denkbar? Was heißt das für pädagogische Praxis in Familie und Schule? Welche Bedeutung haben Win-Win-Lösungen im Prozess der Kommunikation von Eltern und Kindern? Welche Bezüge haben Kinder zur gewaltfreien Kommunikation oder können sie dazu entwickeln? Wie kann die Vision von Gewaltfreiheit im konkreten Tun und Sprechen mit Heranwachsenden umgesetzt werden?

Diese Fragen interessieren uns als Erziehungswissenschaftler, als MediatorIn, als Menschen, die sich mit Gewaltfreier Kommunikation (GfK) beschäftigen und nicht zuletzt als Eltern zweier kleiner Kinder immer wieder. Somit freuen wir uns sehr über das Erscheinen dieses Buches.

Dass Britta Hahn dieses Buch geschrieben hat, die aus vielen verschiedenen erzieherischen und therapeutischen Erfahrungsfeldern schöpft – als Ärztin und Homöopathin, als Leiterin von Elterntrainings und vor allem durch den Umgang mit ihren vier Kindern seit nun fast 20 Jahren – erfüllt unser Bedürfnis nach Authentizität.

In dem Buch geht es darum, die Gewaltfreie Kommunikation im Sinne Marshall Rosenbergs vor dem Hintergrund eigener biographisch verankerter Erziehungserfahrungen als Mutter aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. Der Verzicht auf Strafe und die Entscheidung für eine Begleitung der eigenen Kinder ohne zwingende Kraft im Sinne eines gewaltfreien Umgangs – insbesondere vor dem Hintergrund eigener kindlicher Erlebnisse einer gewaltbetonten Erziehung – hat uns sehr beeindruckt.

Gewaltfreiheit im Sinne Rosenbergs bedeutet – wie auch bei Mohandas K. Gandhi – eine Durchdringung der Gewalt sowie Gewaltspirale und einen uneingeschränkten Blick auf die Menschlichkeit der Menschen. In der Beziehung von Eltern zu Kindern geht es somit um bedingungslose Liebe, Empathie und Achtsamkeit. Marshall Rosenberg vertritt in seinen Vorträgen und Büchern die Auffassung, dass Kindern die Äußerung von Bedürfnissen und Gefühlen leichter fällt als Erwachsenen. Er geht von einem Menschenbild aus, das daran glaubt, dass jeder Mensch gerne zur Verschöne-

rung des Lebens anderer beiträgt. Die Freude, die man dabei verspürt, beschreibt er wie die Freude eines Kindes, das zum ersten Mal Enten füttert. Die Selbsterziehung der Eltern besteht somit zunächst darin, sich dessen bewusst zu werden und das Vier-Schritte-Modell (Beobachtung, Gefühl, Bedürfnis, Bitte) als Hilfsmittel zur Entwicklung einer veränderten Grundhaltung zu erproben. Parallel dazu können Eltern Kinder unterstützen, die Normalität bedürfnisorientierter Kommunikation bei ihrer gesellschaftlichen Entwicklung zu erproben.

Britta Hahn geht davon aus, dass im Zusammenleben von Eltern und Kindern in der Regel zwei Auslöser von Konflikten auftauchen: »Die Kinder wollen etwas und die Eltern sagen nein – oder die Eltern wollen etwas und die Kinder sagen nein« (Klappentext).

Aus dieser Ausgangsanalyse ergibt sich die Gliederung der Publikation. Neben einleitenden Gedanken von Isolde Teschner und einem Nachwort von Ulrike Frey findet sich eine Einführung durch die Autorin. Sie beschreibt hier einerseits ihre Auseinandersetzung mit Thomas Gordon und mit der Lebenshaltung Rosenbergs als einen entscheidenden Schritt für ihren individuellen Transformationsprozess. Andererseits geht es um den Willen der Eltern und des Kindes sowie dessen Funktion und Wichtigkeit. Daraus ergeben sich die zwei großen Teile des Buches: Der Wille des Kindes und das Nein der Eltern sowie der Wille der Eltern und das Nein des Kindes.

Im ersten Teil geht es darum, wann und wie Eltern Grenzen setzen (Schutz für den Körper, die Seele, die Gemeinschaft). Der zweite Teil ist in drei Unterkapitel gegliedert. Zunächst beschreibt die Autorin stellvertretende Kraft, d.h. dass Eltern für ihre Kinder entscheiden und handeln, wenn diese aufgrund ihrer eigenen Lebenssituation dazu noch nicht in der Lage sind. Als zweites beschäftigt sie sich mit zwingender Kraft im Sinne von Strafe und im letzten Abschnitt geht es um die Freiwilligkeit der Kinder, die wie jeder andere Mensch auch gerne zur Verschönerung des Lebens ihrer Eltern, Familien und sozialen Beziehungen beitragen wollen.

Wenn wir an die vielen Beispiele denken, die die Autorin sowohl aus ihrer eigenen Familie, wie auch aus den Elterntrainings einbringt, freuen wir uns sehr, weil dadurch das Buch für uns so lebendig wird. Insbesondere die vielen Berichte aus ihrer eigenen Entwicklung und über den Umgang mit ihren eigenen Kindern haben uns beeindruckt, da Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit für uns in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung haben.

Aus einer wissenschaftlichen Perspektive waren wir an einigen Stellen – z.B. »Die Gehirnforschung kennt« (S. 66), »die Erforschung unseres Gehirns beweist« (S. 131) – etwas unzufrieden, weil wir Wert auf Genauigkeit und Nachvollziehbarkeit der beschriebenen Erkenntnisse legen. Auch die Beschäftigung mit Respekt bezogen auf »den Europäer« und »den Asiaten« (S. 40) hat uns irritiert, weil uns Differenzierung und auch wiederum Genauigkeit wichtig sind und wir anzweifeln, dass sich wirklich alle Europäer und alle Asiaten so verhalten, wie das im Text beschrieben wird.

Wir stimmen mit der Autorin überein, dass man aus einer konsequent anarchistischen Grundhaltung heraus das staatliche Schulsystem als Gewalt und Zwang begreifen und dies ablehnen kann. Gleichzeitig sehen wir eine Gefahr darin, dass »reformpädagogische Nischen« (S. 131) verallgemeinert idealisiert werden und die Frage danach, was reformerisch an Reformpädagogik ist, nicht gestellt wird. Wir vermuten, dass dies auch aus Frustration und mit der tiefen Sehnsucht nach pädagogischen Einrichtungen geschieht, in denen Kinder in einer vertrauensvollen, zwangsfreien Atmosphäre lernen können. Wenn Anthroposophie, Célestin Freinet und Maria Montessori in einem Atemzug als reformpädagogische Alternativen zusammengefasst werden, sind wir gleichzeitig enttäuscht, da uns wichtig ist, dass jede der drei »Pädagogiken« mit ihrer je eigenen Geschichte, Wirkungsgeschichte und Funktion in heutiger Zeit gesehen wird. Es bleibt offen, inwieweit die drei Lebenshaltungen und damit verbundenen Erziehungskonzeptionen an gewaltfreie Kommunikation anschlussfähig sind.

Ist das staatliche Schulsystem wirklich so zwanghaft, wie die Autorin annimmt? Uns hat ihr Umgang und der ihrer Kinder gefallen, wenn sie mit strafenden Pädagogen konfrontiert wurden. Eine »Strafarbeit« kann dann zu einem ersten Schritt der Empathie werden, wie der neunjährige Sohn der Autorin beschreibt: »Ich schreibe diese Arbeit für meinen Lehrer gern. Er stand heute mit dem Rücken zur Wand und war ganz verzweifelt. Es hilft ihm, seine

Sicherheit wiederzufinden, dass er gern Lehrer ist. Ich tue ihm gerne den Gefallen.« (S. 142)

Hilfreich hätten wir einen Hinweis auf die Elterntrainings von Britta Hahn an prominenter Stelle gefunden, weil uns die Verbreitung der Idee und Praxis gewaltfreier Erziehung sehr am Herzen liegt. Hinweise sind auf folgender Homepage zu finden: [www.echtstattnett.de](http://www.echtstattnett.de)

Gemessen an unseren Eingangsfragen empfehlen wir die Publikation als eine Fundgrube für die Auseinandersetzung mit gewaltfreier Erziehung aus verschiedenen Praxisperspektiven: Uns bietet das Buch eine Menge praktischer und sehr konkreter Anregungen, wie gewaltfreie Kommunikation als Lebenshaltung in der Beziehung von Eltern und Kindern erprobt werden kann und welche Herausforderungen damit verbunden sind. Es verweist auf die Chancen, die in gewaltfreier Kommunikation für das menschliche Zusammenleben liegen und wie Win-Win-Lösungen von Eltern und Kindern konkret aussehen können. Das Buch wird uns sicher ein gutes Stück auf unserem Weg zum Versuch der Begleitung unserer Kinder ohne zwingende Kraft unterstützen. Besonderen Dank möchten wir der Autorin auch aussprechen für den Abschluss ihrer Abhandlung unter der Überschrift »Glückliche Eltern, wütende Eltern« (S. 160), da uns Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit sehr wichtig sind. Diese abschließenden Gedanken geben uns einerseits Einfühlung, wenn wir doch wieder in unsere alten Verhaltensmuster zurückfallen. Andererseits erwächst daraus die Hoffnung, dass mit Geduld und Selbstachtung ein Veränderungsprozess zu erreichen ist.

Das schließt an ein Zitat von Marshall Rosenberg an, von dem uns unsere GfK-Trainerin berichtete. Sinngemäß heißt es darin: »Du hast nie etwas falsch gemacht, wirst auch nie etwas falsch machen. Du wirst höchstens aufgrund dessen, was du jetzt gerade lernst, dich das nächste Mal für etwas anderes entscheiden.«

*Julia Lang/Gregor Lang-Wojtasik*

*Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und »Kriegsverrat«. Herausgegeben von Wolfram Wette und Detlef Vogel unter Mitarbeit von Ricarda Berthold und Helmut Kramer. Mit einem Vorwort von Manfred Messerschmidt. Aufbau-Verlag; Berlin 2007; 507 Seiten, Hardcover, 24,95 Euro, ISBN 978-3-351-02654-7*

Die NS-Diktatur setzte ein breites Instrumentarium von Repressionsmitteln ein, um politische Gegner auszuschalten oder gegen einzelne Handlungen von Widerstand oder politischem Widerspruch vorzugehen, unter anderem Partei- und Organisati-

onsverbote, neue Rechtsvorschriften zur Kriminalisierung politisch missliebiger Handlungen sowie vielfältige Formen politischer, sozialer und persönlicher Sanktionen. Die Durchsetzung erfolgte einerseits durch das Polizeisystem, insbesondere die Geheime Staatspolizei (Gestapo), und das System der Konzentrationslager. Andererseits spielte dabei die politische Strafjustiz eine bedeutende Rolle, vor allem durch Verfahren wegen Hochverrats, Fahnenflucht und »Wehrkraftzersetzung« sowie zahlreicher anderer Strafvorschriften vor dem Volksgerichtshof, dem Reichskriegsgericht, den Oberlandesgerichten und den Sondergerichten.

Mit der Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der Militärjustiz tat man sich in der Bundesrepublik lange Zeit sehr schwer. Während das Parlament am 25. Januar 1985, also knapp 40 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs (1939-1945), die Rechtsungültigkeit der Urteile des Volksgerichtshofs feststellte, hatten nach Ansicht der damaligen Bundesregierung – so in einer Unterrichtung des Bundestages – Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft »im allgemeinen nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, da solche Handlungen auch in Ländern mit rechtsstaatlicher Verfassung, z.B. in den westeuropäischen Staaten, während des Krieges mit Strafe bedroht waren«. Eine allmähliche Änderung der Sichtweise trat erst nach den bahnbrechenden Urteilen des Bundessozialgerichts vom September 1991 und des 5. Senats des Bundesgerichtshofs vom November 1995 sowie den von den Medien unterstützten Aufklärungsbemühungen der 1990 gegründeten *Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz* ein.

Das am 28. Mai 1998 beschlossene »Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte«, das am 25. August 1998 in Kraft trat, rehabilitierte zwar Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer der nationalsozialistischen Zeit, erwähnte aber Entscheidungen der Militärgerichte nicht; die bei Kriegsbeginn in Kraft gesetzte Kriegsstrafverfahrensordnung, die den prozessualen Rahmen für Zehntausende Todes- und Zuchthausstrafen gebildet hatte, fand keine Berücksichtigung. Erst das nach langjährigen, harten und zähen Auseinandersetzungen vom Deutschen Bundestag am 17. Mai 2002 mit Mehrheit (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, PDS) beschlossene und am 23. Juli 2002 verkündete »Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege« führte erstmals zahlreiche Paragraphen des Militärstrafgesetzbuches auf, darunter der bisher umstrittene Fahnenfluchtparagraph, und stellte dazu fest, dass auf sie zurückgehende Gerichtsentscheidungen aufgehoben seien. Damit hatte das Parlament, nicht zuletzt auf entsprechenden öffentlichen Druck hin, erstmals pauschal die Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert und ihnen den bis dahin anhaftenden Makel des Kriminellen genommen.

Ausgespart blieben aber weiterhin die so genannten »Kriegsverräter«. Begründet wurde diese Regelung damit, dass nur Einzelfallprüfungen klären könnten, ob nicht in Folge des Verrats »zusätzliche Opfer unter der Zivilbevölkerung und/oder deutschen Soldaten zu beklagen waren«. Auf seine Justizministerin Brigitte Zypries (SPD) vorgetragene Bitte, sich für die Aufhebung der Kriegsverratsurteile einzusetzen, bekam Ludwig Baumann, der Vorsitzende der *Bundesvereinigung Opfer der NS-*

*Militärjustiz*, am 25. April 2006 zur Antwort: »Der in Fällen des Kriegsverrats möglicherweise gegebene Unrechtsgehalt (nicht ausschließbare Lebensgefährdung für eine Vielzahl von Soldaten) erschien äußerst hoch, so dass auch der Umstand, dass sie während eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges begangen worden sind, keinen Anlass zur pauschalen Rehabilitierung begründen konnte.«

Hier herrscht offenbar Klärungsbedarf. Einen großen Beitrag hierzu leistet das jüngst von den Historikern Wolfram Wette und Detlef Vogel unter Mitarbeit von Ricarda Berthold und Helmut Kramer herausgegebene Buch »Das letzte Tabu«, das sich eingehend mit dem Thema »NS-Militärjustiz und Kriegsverrat« beschäftigt.

Als »Kriegsverrat«, ein seit 1945 aus dem deutschen Wortschatz verschwundener Begriff, galt ein Landesverrat, der von Angehörigen der Wehrmacht während des Krieges (»im Felde«) begangen wurde. Als militärischer Landesverrat wiederum konnten alle Handlungen verfolgt werden, die geeignet waren, dem kriegsführenden Deutschen Reich »einen Nachteil zuzufügen« und den Feindmächten »Vorschub zu leisten«, also einen Vorteil zu bringen. »Die schwammige Formulierung des Kriegsverrats-Paragraphen«, so Wolfram Wette, »gab der NS-Militärjustiz ein justizförmiges Schwert an die Hand, mit welchem sie die unter-

**Forum Pazifismus**

**Ja, ich möchte das Forum Pazifismus-Abo.**  
Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt beim Normalabo 20 € zzgl. 2 € für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30.11. schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Förderabo I (30 €)                       Förderabo II (40 €)  
 Förderabo III\* (50 €)                     Normalabo (20 €)

Ich möchte das ermäßigte Abo für DFG-VK-Mitglieder (18 €)  
Meine Mitgliedsnummer lautet: \_\_\_\_\_

Ich möchte das ermäßigte Abo für BSV-Mitglieder (18 €)  
Zu den genannten Abopreisen kommen jeweils 2 € für Porto und Verpackung hinzu.  
 \*Das Förderabo III beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende.

(Organisation) \_\_\_\_\_  
 Vorname \_\_\_\_\_  
 Name \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Ich bezahle bequem per Bankeinzug                      Konto \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_                      BLZ \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen ohne Begründung bei Forum Pazifismus, Postfach 150354, 70076 Stuttgart schriftlich widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

\_\_\_\_\_  
 Datum                      Unterschrift



schiedlichsten Erscheinungsformen von abweichendem und widerständigem Handeln mit der Höchststrafe verfolgen konnte, nämlich mit der Todesstrafe.« Die Zuständigkeit für den Straftatbestand Kriegsverrat lag seit Kriegsbeginn grundsätzlich beim Reichskriegsgericht, aufgrund eines »Führererlasses« vom 20. September 1944 waren dann auch der Volksgerichtshof und die neu eingerichteten Standgerichte berechtigt, über Kriegsverrats-Fälle zu urteilen.

Über die betroffenen Personen ist bislang wenig bekannt. Was waren sie für Menschen? Und: Wen oder was verrieten sie? Antworten auf diese Fragen bieten die hier dokumentierten und kommentierten 33 Urteile und 5 Anklageschriften der NS-Militärjustiz, die zugleich Überraschendes zutage fördern. So waren die meisten der wegen Kriegsverrats verurteilten Wehrmachtssoldaten »kleine Leute in Uniform«, die – ähnlich wie die Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und Wehrkraftzersetzer – Widerstand gegen Hitler und den Vernichtungskrieg zu leisten versuchten.

Wie die vorgestellten Beispiele zeigen, gingen einige von ihnen in bewaffnete Widerstandsgruppen, während andere durch oppositionelle Gesinnung auffielen. Eine Kollaboration mit den Kriegsgegnern Deutschlands war hingegen den wenigsten möglich. Die einzelnen Schicksale belegen zugleich, dass das Delikt »Kriegsverrat« nicht selten

erst in den Köpfen der Kriegsrichter entstand, die aus widerständigen Handlungen eine Begünstigung des Feindes konstruierten. Vielfach wurden dabei Todesurteile ausgesprochen, vor allem, wenn einer Kommunist, Sozialist oder Pazifist war und Kriegsgefangenen oder Juden geholfen hatte. Nach den Ausführungen der Autoren waren dabei für die Urteilspraxis der NS-Militärjustiz »Doppelstandards« charakteristisch, wobei die NS-Militärrichter offensichtlich »in einer Art Offiziersklima« agierten und Offiziere »generell milder, ja sogar erheblich milder« bestrafen als einfache Soldaten.

Die Kriegsverrats-Urteile, die in der vorliegenden Dokumentation ausführlich präsentiert werden, bestätigen keineswegs die Vermutung, die Handlungen der als Kriegsverräter Verurteilten hätten zu einer »Lebensgefährdung für eine Vielzahl von Soldaten« geführt. Die meisten der verurteilten Kriegsverräter leisteten auf unterschiedliche Weise politischen Widerstand gegen das NS-Regime, andere halfen verfolgten Juden oder Kriegsgefangenen, wieder andere desertierten und liefen zu den Partisanen über. »Selbst die einseitig von der Betrachtungsweise der NS-Militärrichter geprägten Quellen lassen erkennen«, schreibt Wolfram Wette, »dass die meisten Fälle von »Kriegsverrat« politisch oder moralisch/ethisch motiviert waren. Wer Widerstand gegen das verbrecherische NS-Regime für legitim hält«, so die berechtigte Forderung des Autors, »darf die Kriegsverräter infolgedessen nicht ausgrenzen.«

Manfred Messerschmidt, von 1970 bis 1988 als Professor und Direktor Leitender Historiker im Militärgeschichtlichen Forschungsamt (MGFA) in Freiburg im Breisgau und 2005 Verfasser des Standardwerks »Die Wehrmachtsjustiz 1933-1945«, hat zu dem Buch ein Vorwort beigesteuert in dem er richtungsweisend unter anderem schreibt: »Diese Dokumentation ist ein Appell an den Gesetzgeber, der häufig nur über öffentliche Initiativen erreichbar ist. Partei- und Fraktionsinteressen lassen sich nicht leicht auf unbegangene Pfade lenken, wenn dort Wählergunst kaum zu erwarten ist.« Als Beispiel dieser Art führt er die Geschichte der Rehabilitierung der wegen Fahnenflucht, »Wehrkraftzersetzung« und Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen zum Tode verurteilten Soldaten an, die »eine lange Geschichte von Unkenntnis und Beharrung« gewesen sei. Bei dem nun im Mittelpunkt des Interesses stehenden »Kriegsverrat« erinnere die Strategie der Bundesregierung an die Argumentation der 1980er Jahre in der Debatte über die Aufhebung der Urteile wegen Desertion.

Bleibt zu hoffen, dass auch »das letzte Tabu« alsbald fällt und von Seiten der Politik endlich sachgerecht damit umgegangen wird. Mit dem vorliegenden Band sind jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen dazu gegeben.

Dr. Hubert Kolling

Bitte mit  
0,45 €  
frankieren

POSTKARTE

An  
Forum Pazifismus  
Postfach 90 08 43  
21048 Hamburg

ABOKARTE